

P R O T O K O L L

über die 4. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 28. Februar 1950.

Beginn der Sitzung: 16,00 Uhr.

T a g e s o r d n u n g :

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

- 1.) Zl. 485/50 Voranschlag für 1950.
- 2.) Zl. 892/50 Änderung der Ankündigungsabgabeordnung.
- 3.) Zl. 893/50 Änderung der Getränkesteuerordnung.
- 4.) Zl. 894/50 Änderung der Hundeabgabe-Ordnung.
- 5.) Zl. 895/50 Änderung der Vergnügungssteuerordnung.

Öffentliche Sitzung.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. L. Steinbrecher
Vizebürgermeister Gottfried K o l l e r
Vizebürgermeister Prof. Anton N e u m a n n
Vizebürgermeister Franz P a u l m a y r

die Stadträte

Enge Franz	Wabitsch Ludwig
Fellinger Josef	Schanovsky Johann
Ribnitzky Vinzenz	Zehetner Alois
Stahlschmidt Friedrich	

die Gemeinderäte

Bodingbauer Josef	Moser August
Ebmer Hans	Moser Johann
Eygruber Ferdinand	Dipl. Ing. Pönisch Johann
Franek Vinzenz	Pöschl Josef
Gast Friedrich	Riha Karl
Hofmann Franz	Sieberer Michael
Huemer Maria	Schierl Josef
Kokesch Karl	Wechselberger Georg
Kurz Hans Dr.	Wimmer Maria.
Krenn Josef	

Vom Magistrate:

Mag. Dir. Stellv. Dr. Karl Enzelmüller
Rechnungsdirektor Friedrich Liska
Rechnungsrat Josef Baminger
MOK. Romuald Götz
MOK. Dr. Erlefried Krobath
Kzl. Offz. Amalie Moser.

Schriftführer: R. Postler, L. Stary.

Entschuldigt sind die Herren Gemeinderäte Friedrich Hauser, Alois Maurer, Franz Zöchling, Rudolf Knaller und Stadtrat Georg Lautenbach, sowie Gemeinderat Johann Raab.

Zu Protokollprüfern wurden Herr Gemeinderat Friedrich Gast und Frau Gemeinderätin Maria Wimmer ernannt.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Ich begrüße Sie zur heutigen Gemeinderatssitzung, erkläre dieselbe für eröffnet und stelle deren Beschlußfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung habe ich Ihnen eine Umstellung bekanntzugeben. Auf Wunsch des VdU. kommt dessen Fraktionsmitglied, Herr Maurer, in den Finanzausschuß, während Herr G. R. Gast in den Bauausschuß kommt. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung. Ich bitte Herrn Kollegen Schanovsky um das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Hans Schanovsky:

1.) Zl. 485/50 Voranschlag 1950.

Sehr verehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wir haben heute die verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen, über den Voranschlag 1950 zu beraten und Beschluß zu fassen. Alle Amtsstellen haben sich bemüht, dem Gemeindestatut entsprechend den Voranschlag zeitgerecht vor Jahresende fertigzustellen. Aber das Parlament hat das Finanzausgleichsgesetz so spät im Dezember beschlossen, daß die Vorlage des Voranschlages erst heute erfolgen kann. Dieser wurde in zwei Sitzungen des Finanz- und Rechtsausschusses beraten. Für die Erstellung der Gemeindebudgets hat das Abgabenteilungsgesetz grundlegende Bedeutung, so auch für den Voranschlag 1950 in Steyr.

Vor Eingang auf den Voranschlag will ich kurz die großen Gefahren noch einmal aufzeigen, welche Ihnen bereits in der vorletzten Sitzung von Herrn Bürgermeister zur Kenntnis gebracht wurden. Es wurde vom Finanzministerium ein Antrag an den Städtebund gestellt, wonach der Bund nicht nur bisher von ihm getragene Lasten abwälzen, sondern auch Rechte der Steuerhoheit der Gemeinden in Anspruch nehmen will. Ich darf zusammenfassend

wiederholen, welche einschneidenden Veränderungen wir bei Erfüllung der Wünsche des Finanzministers vor uns gehabt hätten.

1.) Die Schulpersonallasten, die der Bund trägt, würden die Länder zu tragen haben. Da die Länder hiezu nicht in der Lage sind, würden sie das Recht eingeräumt erhalten, 20 % der Gewerbesteuer und $\frac{1}{4}$ des Grundsteuerertrages von den Gemeinden für sich in Anspruch zu nehmen.

2.) Der Polizeikostenbeitrag der Städte, die Bundespolizeibehörden haben, soll von S 7.-- auf S 15.-- pro Kopf der Bevölkerung erhöht werden.

3.) Aus der Getränkesteuer sollen Heil- und Mineralwässer herausgenommen werden und überdies 10 % an den Bund fallen. Dies sei nur nebenbei erwähnt.

Die Organisation des Städtebundes hat in Zusammenarbeit mit den Ländervertretungen in Verhandlungen mit dem Finanzminister diese Gefahren nur zum Teil abwehren können. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde den Gemeinden ein Opfer von einem Drittel der gestellten Forderungen aufgelastet. Es konnte erreicht werden, daß die Gewerbesteuer eine reine Gemeindesteuer bleibt, der Bund hat nicht das Recht, Anspruch auf einen Teil dieser Steuer zu erheben. Die Überwälzbarkeit der Schullasten und die Erhöhung des Polizeikostenbeitrages unterbleibt. Die Städte müssen $\frac{1}{3}$ der Forderungen des Finanzministers in der Höhe von S 200,000.000.-- als Notopfer erfüllen. Dieser Betrag aufgeteilt auf die einzelnen Städte, ergibt für Steyr die Tatsache, S 1,000.000.-- beizuschließen. Des weiteren muß die Ernährungsbeihilfe übernommen werden, diese macht den Betrag von S 264.000.-- im Jahr aus. Wohl begründet der Bund seine Forderungen damit, daß der Bundeshaushalt ausgeglichen werden muß, denn nur ein ausgeglichener Bundeshaushalt sichert die Währung und nur diese sichert die Gemeindefinanzen. Das Notopfer ist es, welches unseren heutigen Voranschlag beeinflusst. Aus diesem Grunde bin ich nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Voranschlag zu unterbreiten. Wir haben bei den einzelnen Posten die größte Sparsamkeit walten lassen. Sie werden finden, daß der ganze Voranschlag von reiner Sachlichkeit getragen ist. Es sind 92 % der Ausgaben Pflichtausgaben, die ausgegeben werden müssen, ob wir wollen oder nicht, nur 8 % der Ausgaben liegen im freien Ermessen.

Die Forderungen der Amtsstellen wurden nur zu einem Drittel berücksichtigt. Die Abstreichungen sind so große, daß mehr als bescheiden und in einem mehr als auf das Engste zusammengedrängten Umfang heute zu wirtschaften ist, weil die Deckung sonst nicht gefunden werden kann.

Darf ich nun auf den Voranschlag selbst eingehen:

Zuerst möchte ich kurz die Jahresrechnung 1948 in Erinnerung rufen. Diese Jahresrechnung wurde mit einem Abgang von S 4.321,70 abgeschlossen. Dieser Abschluß ist somit als ausgeglichen zu bezeichnen. Gleichzeitig möchte ich Ihnen noch zur Kenntnis bringen, daß der Voranschlag 1949, welcher mit fast 2 Millionen Schillingen Abgang beschlossen wurde, nach heutiger Überblickung einesteils durch Mehreinnahmen, anderer seits durch Einsparungen ausgeglichen sein wird.

Der Voranschlag 1950 wurde unter Beachtung der Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden erstellt. Wenn gleich keine grundlegenden Änderungen gegenüber dem Gliederungsplan nach den ehemaligen reichsrechtlichen Haushaltsvorschriften bestehen, so mußte doch der Gliederungsplan des Voranschlages überarbeitet und neu erstellt werden, was zur Folge hat, daß die Vergleiche mit dem Voranschlag des Jahres 1949 und der Rechnung 1948 nicht in allen Positionen klar zum Ausdruck kommen können. Eine einwandfreie Vergleichsmöglichkeit ist daher erst in den Folgejahren möglich.

Der Voranschlag 1950 sieht im ordentlichen Haushalt

an Einnahmen	S 12,880.500.--,
an Ausgaben	" 13,810.500.--,
somit einen Fehlbetrag (Zuschuß- betrag) von	S 930.000.-- vor.

Die Einnahmen weisen gegenüber dem Voranschlag 1949 eine Erhöhung von S 3,487.300.-- auf.

Hievon entfallen auf erhöhte Steuereinnahmen allein S 2,427.500.--.

Die Gewerbesteuer ist mit einem voraussichtlichen Erfolg von S 2.700.000.-- im Jahre 1950 gegenüber S 900.000.-- im Jahre 1949 veranschlagt. Die Erhöhung ist einerseits damit begründet, daß im Ansatz des Jahres 1949 die Auswirkung der Hebesatzerhöhung von 240 % auf 300 % noch nicht berücksichtigt war und

außerdem ein allgemeines Ansteigen der Gewerbesteuer im Jahre 1949 erfolgte. Weiters kann mit Recht angenommen werden, daß das Jahr 1950 keinen Gewerbesteuerückgang zu verzeichnen haben wird, umsoweniger, als auch die Steyr-Werke in diesem Jahre Gewerbesteuer zu entrichten haben. Auch bei der Lohnsummensteuer kann gegenüber dem Ansatz 1949 per S 1,300.000.-- zufolge der Lohn- und Gehaltserhöhungen mit einem Mehrertrag von rund S 500.000.-- gerechnet werden.

Den Mehreinnahmen 1950 gegenüber dem Vorjahresvoranschlag stehen aber auch Mehrausgaben auf der Aufwandseite in der Höhe von S 2,619.700.-- gegenüber. Die Ursache liegt vor allem in der Verteuerung der Lebenshaltungskosten und in sonstigen Preissteigerungen, einschließlich der Lohn- und Gehaltserhöhungen. Während beispielsweise die Pflichtausgaben und die bedingten Pflichtausgaben, somit jene Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und gültiger Verträge entstehen und jene Ausgaben, die nötig sind, um die bestehenden Gemeindecinrichtungen in geordnetem Gange zu erhalten, im Jahre 1949 mit S 8,697.200.-- veranschlagt wurden, sind diese im Jahre 1950 mit einem Betrage von

S 11,585.000.--

vorgesehen. Die freiwilligen Ausgaben, d. s. jene Ausgaben, die im Voranschlag bei den einzelnen Positionen mit bA bezeichnet sind, erreichen nur eine Höhe von

S 1,419.000.--

somit um S 102.400.-- weniger als im Vorjahresvoranschlag und die einmaligen Ausgaben nur im bescheidenen Ausmaße von

" 806.500.--

Summe

S 13,810.500.--

Die vorgesehenen einmaligen Ausgaben sind unbedingt notwendig durchzuführende Vorhaben bzw. Leistungen und stellen ohnehin nur 37 % jenes Aufwandes an einmaligen Ausgaben dar, den die einzelnen Dienststellen zur Aufnahme in den Voranschlag beantragten (beantragte Höhe S 2,159.600.--).

Der gesamte Personalaufwand einschließlich des Personalaufwandes des städt. Wirtschaftshofes, somit einschließlich der Arbeiterlöhne ist mit einem Betrage von S 4,670.100.-- vorgesehen, d. s. 33.8 % gegenüber 37.8 % des Voranschlages 1949. Der Personalaufwand für die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne (ohne Straßenarbeiter, Schule und Wasserwerk) beträgt S 2,733.500.--, d. s. 19.8 % der Gesamtausgaben gegenüber 23.5 %

des Vorjahresvoranschläges. Trotz des zum Teil erfolgten Personalabbaues ist der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahre um S 437.100.-- gestiegen, im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand jedoch um 4 % gefallen. Die finanzielle Auswirkung der Abbaumaßnahmen wurde durch die geleisteten Abfertigungen und durch die allgemeine Gehalts- und Lohnerhöhung natürlich stark beeinträchtigt.

Die allgemeinen Amts-(Betriebs-) erfordernisse, d. s. Kanzleierfordernisse, Drucksorten und Veröffentlichungskosten, Bibliothekserfordernisse, Kanzleieinrichtung, Post- und Telefongebühren, betragen S 237.900.--, d. s. nur 1.7 % der Gesamtausgaben.

Die Gebäudeerhaltungs- und Gebäudebenutzungskosten, d. s. Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kanzlei- und Betriebsräume, weiters die Gebäudeerhaltungs- und Gebäudebetriebskosten der städt. Amtsgebäude sind mit S 705.800.--, d. s. 5.3 % der Gesamtausgaben veranschlagt, einschließlich der Gebäudeerhaltungs- und Gebäudebetriebskosten der städt. Wohnhäuser mit S 1,039.200.--; d. s. 7.5 % der Gesamtausgaben.

Trotz der durchgeführten Einsparungen in den vorangeführten Aufwandszweigen ist ein ungedeckter Abgang von S 930.000.-- unvermeidlich.

Die einzige Einnahmequelle der Stadt ist nach wie vor die Steuereinnahme mit einem veranschlagten Ertrag von S 9,482.000.--, d. s. 73.5 % der Gesamteinnahmen und die Gebühren für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlichen Gutes mit S 1,016.700.--, d. s. 7.9 %. Steuern und Gebühren bilden demnach 81.4 % der Gesamteinnahmen. Die Gemeindesteuern werden mit Ausnahme der Grundsteuer mit den höchstzulässigen Hebesätzen, bezw. im höchstmöglichen Ausmaße eingehoben. Eine Erhöhung der Grundsteuer auf 420 % gegenüber dem derzeitigen Hebesatz von 230 % bezw. die Erhöhung der Erstarrungsbeträge auf das Doppelte (Erhöhung von 125 % auf 200 %) würde rund eine Grundsteuermehreinnahme von S 530.000.-- erbringen unter Berücksichtigung von Billigkeitsmaßnahmen für Steuerträger, die durch diese Steuererhöhung besonders hart getroffen würden. Der Abgang würde sich dadurch auf rund S 400.000.-- verringern, der durch weitere Einsparungen eliminiert werden müßte, sollte er nicht einen Vorgriff auf künftige Einnahmen darstellen.

Ich bringe nun Auszüge aus dem besonderen Teil des Voranschlages.

Die Gruppe "Allgemeine Verwaltung" bedarf eines Zuschusses von S 1,493.900.--. Diese Gruppe beinhaltet fast durchwegs Pflichtausgaben. In ihr sind noch Ausgaben für das Wirtschaftsamt von insgesamt S 162.600.-- enthalten, die sich eventuell im Zuge einer weiteren Lockerung oder gänzlichen Aufhebung der Bewirtschaftungsmaßnahmen verringern können. Gegenüber den früheren Voranschlägen ist die Ausweisung der gesamten Ruhe- und Versorgungsgenüsse in den Unterabschnitt 081 mit Ausnahme des Pensionsanteiles für das Wasserwerk und für den städt. Wirtschaftshof neu. Während in den früheren Voranschlägen die Pensionen im Verhältnis zu den Aktivbezügen bei jedem einen Personalaufwand tragenden Unterabschnitt aufgeteilt aufschienen, ist nunmehr der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Höhe von S 494.400.-- in dem vorgenannten Unterabschnitt ausgewiesen.

Die Gruppe "Polizei", die ebenfalls ausschließlich Pflichtausgaben enthält, weist einen Zuschußbedarf von S 501.700.-- auf. Von den Gesamtausgaben dieser Gruppe in der Höhe von S 540.900.-- beträgt der Polizeikostenbeitrag für die Bundespolizei allein S 266.300.--.

Der Zuschußbedarf der Gruppe "Schulwesen" per S 1,140.100.-- verteilt sich wie folgt:

1.) Für die allgemeine Schulverwaltung	S 36.600.--
2.) für die Volks- und Hauptschulen	" 711.200.--
3.) für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen	" 53.800.--
4.) für die kaufmännische Wirtschaftsschule	" 58.300.--
5.) für die gewerbliche und hauswirtschaftliche Frauenberufsschule	" 102.800.--
6.) für das Realgymnasium	" 165.900.--
7.) für die Stadtbildstelle	" 5.500.--
8.) für das sonstige Schulwesen	" 6.000.--

Von den gesamten Ausgaben für das Schulwesen von S 1,187.800 entfallen auf einmalige Ausgaben nur S 249.500.--, der übrige Betrag von S 938.300.-- ist für den laufenden Aufwand erforderlich, wovon die Volks- und Hauptschulen den Hauptanteil von S 511.100.-- in Anspruch nehmen. Über die Schulraumnot in Steyr und deren Behebung wurde schon zur Genüge verhandelt und berichtet und ist die Gemeindevertretung bereits im Jahre 1949

daran gegangen, zumindest eine teilweise Linderung herbeizuführen. So wurde es durch Umbau eines ehemaligen Magazingebäudes in der Industriestraße ermöglicht, Schulräume zu schaffen, in denen ein Teil der gewerblichen Berufsschule untergebracht werden konnte, während der Neubau einer 10-klassigen Volksschule in Angriff genommen wurde und noch im Frühjahr 1950 beendet sein wird. Durch diese unbedingt notwendige Vermehrung von Schulräumen ist natürlich zwangsläufig eine Erhöhung des laufenden Aufwandes gegeben.

Das Kapitel "Kultur- und Gemeinschaftspflege" ist auch im Jahre 1950 wiederum der angespannten Finanzlage der Stadt entsprechend, im bescheidenen Rahmen gehalten. Die vorgesehenen Ausgaben von S 153.200.-- betragen demnach nur 1.1 % der Gesamtausgaben.

Das große Kapitel, das uns belastet, ist die Gruppe "Fürsorgewesen". Es verursacht der Gemeinde eine Belastung (Zuschußbedarf) von S 2,013.100.--, d. s. S 55.-- pro Kopf der Bevölkerung der Stadt. Die Gesamtausgaben dieses Kapitels betragen S 3,173.400.--, d. s. rund 23 % der gesamten Haushaltsausgaben bzw. S 86.74 pro Kopf der Bevölkerung. Diese gewaltige Ausgabe- post charakterisiert die soziale Struktur der Bevölkerung der Stadt, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Betriebe derzeit durchwegs voll beschäftigt sind. Dadurch wird aber auch blitzartig beleuchtet, welche verheerende Folgen eine wirtschaftliche Stagnation auf die Finanzlage der Stadt haben würde. Der Fürsorgeaufwand beweist aber auch die Erfüllung der gemeindlichen Verpflichtung auf sozialem Gebiete.

Die offene Fürsorge erfordert einen Zuschußbedarf von S 718.900.--, die geschlossene Fürsorge S 467.000.-- und die Altersheime einen solchen von S 75.000.--. Bei dem Aufwand für die Altersheime sind nur laufende Erhaltungs- und Betriebsausgaben enthalten, die Kosten für notwendige Investitionen sind im außerordentlichen Haushalt aufgenommen.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, und zwar nur Leistungen an fremde Heime und Anstalten, verursachen der Gemeinde Kosten von S 105.000.--, die städt. Kindergärten S 287.100.-- Auch diese Kosten stellen nur den laufenden Betriebsaufwand dar. Die Kosten der unbedingt notwendigen Neuerrichtung von Kindergärten sind im außerordentlichen Haushalt veranschlagt.

Das "Gesundheitswesen und Sport" schließt mit einem Abgang von S 169.000.-- ab, wovon auf das Gesundheitsamt allein S 83.300.-- entfallen. Die Ersatzleistung an das staatl. Gesundheitsamt für Personal- und Sachaufwand wurde mit S 60.000.-- veranschlagt. Mangels finanzieller Mittel mußte auch der Aufwand für Sport mit einem ausgewiesenen Zuschußbedarf von S 75.200.-- im äußerst bescheidenen Rahmen gehalten werden.

Das "Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen", das einen Zuschußbedarf von S 840.700.-- ausweist, enthält ebenfalls nur laufende Aufwendungen; lediglich das Siedlungswesen sieht Beihilfen für Siedlungszwecke in der Höhe von S 70.000.-- im ordentlichen Haushalt vor. Alle größeren in dieses Kapitel fallende Aufwendungen für den Um- und Ausbau von Straßen und für die Aufschließung von Siedlungsgeländen mußten mangels einer Bedeckung aus ordentlichen Haushaltsmitteln in den außerordentlichen Haushalt überstellt werden. Die laufende Instandsetzung des Straßennetzes nebst dem hierzu erforderlichen Ankauf von Kleinsteinen erfordert allein schon einen Aufwand von S 477.700.--.

Der Zuschußbedarf für die "Öffentlichen Einrichtungen" beträgt S 865.400.--, hievon entfällt unter anderem auf

a) Straßenbeleuchtung	S	283.800.--
b) Straßenreinigung	"	265.000.--
c) Stadtentwässerung	"	32.500.--
d) Müllabfuhr	"	110.400.--
e) Wasserversorgung	"	17.700.--
f) Feuerwehrwesen	"	45.900.--
g) Städt. Wirtschaftshof für einmalige Aufwendungen	"	39.000.--
h) Park- und Gartenanlagen	"	58.200.--

Auch in diesem Kapitel sind fast durchwegs nur laufende Betriebsausgaben enthalten, während die Aufwände für Ausbauten und Erneuerungen im außerordentlichen Haushalt veranschlagt werden mußten. An einmaligen Ausgaben sind lediglich enthalten im Unterabschnitt 711 "Straßenbeleuchtung" S 130.000.-- für Kabelankauf und S 6.500.-- für den Ankauf von Holzlichtmasten. Im Zuge der Entfernung der Freileitung durch das E-Werk Steyr wird auch gleichzeitig die Freileitung der Straßenbeleuchtung in die Erde verlegt, die den Kabelankauf zur Folge hat. Für die Müllabfuhr ist die Nachschaffung von Mülltonnen im Betrage von S 80.000.-- notwendig. Um den Kostenaufwand der Müllabfuhr einschl. Verzinsung und Amortisation der Betriebseinrichtungen

durch Gebühreneinnahmen decken zu können, mußte die Kehr-
abfuhrgebühr neu geregelt werden.

In der Gruppe "Finanz- und Steuerverwaltung" nehmen die Steuern
den breitesten Raum auf der Einnahmenseite ein.

Insgesamt betragen in diesem Kapitel die Einnahmen	S 10,285,700.-
die Ausgaben	" 4,071.200.-
der Überschuß beträgt demnach	<u>S 6,214.500.-</u>

Das allgemeine Grundvermögen (Abschnitt 92) schließt mit einem
Überschuß von S 278.200.-- ab, trotzdem größere Reparaturs-
arbeiten an städt. Liegenschaften mit einem Kostenaufwand von
S 405.100.-- enthalten sind.

Die Abgaben sind in folgender Höhe präliminiert:

1.) Eigene Steuern:

a) Grundsteuer A und B	S 1,140.000.--	
b) Gewerbesteuer	" 2,700.000.--	
c) Lohnsummensteuer	" 1,800.000.--	
d) Getränkesteuer	" 450.000.--	
e) Lustbarkeitsabgabe	" 450.000.--	
f) Pferdesteuer	" 2.000.--	
g) Hundesteuer	" 20.000.--	S 6,562.000.--

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesaabgaben		" 2,920.000.--
	zusammen	<u>S 9.482.000.--</u>

das sind, wie bereits eingangs erwähnt, 73.5 % der gesamten
Einnahmen des Haushaltes.

Von den veranschlagten Ertragsanteilen von S 2,920.000.--
sind zusätzlich zu entrichten

an Notopfer I (2. Jahresrate)	S 380.400.--
an Notopfer II	" 1,010.000.--
hiezü kommt noch der Aufwand der bisher vom Bund geleisteten Ernährungsbeihilfen, den ab 1950 der Dienstgeber auf sich zu nehmen hat	" 264.000.--
weilers der Lastenausgleich an das Land an Grundsteuerbeitrag	" 189.600.--
und der Lastenausgleich an das Land an Gowerbesteuerbeitrag	" <u>270.000.--</u>

(Summe der Notopfer)

S 2,114.000.--

sodaß als Nettoertrag an Ertragsan-
teilen nur ein Betrag von

S 806.000.--

vorbleibt.

Die 20 %ige Landesumlage wurde mit S 760.000.-- veranschlagt. Zur Deckung der Überschreitung des Personalaufwandes und des Fürsorgeaufwandes durch die Übernahme des Aufwandes der bisher vom Bund geleisteten Ernährungsbeihilfe, die mit S 264.000.-- veranschlagt ist, wurden die Verstärkungsmittel (V. P. 971-81) von der ursprünglich veranschlagten Höhe von S 50.000.-- auf S 314.000.-- festgesetzt, da die Belastung der einzelnen Positionen mit der Ernährungsbeihilfe ohne gänzliche Umarbeitung des bereits fertiggestellten Voranschlages nicht möglich gewesen wäre.

Ich möchte anschließend zu diesem Kapitel den Wirtschaftsplan des städt. Wirtschaftshofes und der städt. Unternehmungen noch herauschälen.

Der Wirtschaftsplan des städt. Wirtschaftshofes sieht in den Einnahmen und Ausgaben je einen Betrag von S 1,876.500.-- vor. Die Personalausgaben betragen S 1,464.500.--, der Sachaufwand einschl. einer Erneuerungsrücklage von S 20.000.-- ist mit einem Betrag von S 412.000.-- veranschlagt. Die Verrechnung des städt. Wirtschaftshofes wird anhangsweise im ordentlichen Haushalt gesondert geführt, die Gebarung aber am Jahresende aufgelöst. Wie schon im Vorjahresbericht angeführt ist, wird der städt. Wirtschaftshof als eine selbständige Einrichtung geführt und fungiert gegenüber der Gemeinde als eine rechnungslegende Betriebsstätte. Hiedurch ist vor allem die richtige Belastung der einzelnen Verwaltungsstellen, für die der Wirtschaftshof Leistungen vollbringt, gewährleistet, wobei bei diesen Verwaltungsstellen die Leistungen des Wirtschaftshofes als reine Sachaufwände aufscheinen. Der eigentliche Hauptzweck dieser Verrechnungsart ist aber eine möglichst genaue Rentabilitätsfeststellung des Wirtschaftshofbetriebes (Eigenregiearbeiten) zu erreichen, selbstverständlich unter Berücksichtigung des eigenen Charakters des Aufgabengebietes dieser kommunalen Einrichtung.

Bei den städtischen Unternehmungen sind die Gesamteinnahmen mit	S 1,234,980.--
veranschlagt, denen Ausgaben von	" 1,204.430.--
gegenüberstehen. Der Gesamtgewinn beträgt	
daher	S 30.550.--

Darf ich nun auf den außerordentlichen Haushalt übergehen.

Der außerordentliche Haushalt sieht Vorhaben in einer Ausgabenhöhe von S 10,139.500.-- vor. Diese Ausgaben sind unter der Voraussetzung der Gewährung von Beihilfen durch den Bund und das Land in der veranschlagten Höhe von S 2,241.800.-- nur bis zu einer Höhe von S 5,141.800.-- gedeckt, sodaß ein ungedeckter Abgang von S 4,997.700.-- besteht.

Die im außerordentlichen Haushalt aufgenommenen Vorhaben sind vordringlicher Natur. Sie stellen das Jahresprogramm jener Fülle von Vorhaben dar, die in einem Bericht an den Rechnungshof mit einer Kostensumme von rund 88 Millionen Schilling festgelegt wurden.

Von den im außerordentlichen Haushalt verzeichneten Vorhaben sind bereits Vorhaben mit einem Kostenaufwand von S 3,726.700.-- vom Gemeinderat genehmigt und zum Großteil auch schon in Durchführung begriffen. Es ist zu erwarten, daß die Zuerkennung von Bedarfszuweisungen seitens der Landesregierung die Möglichkeit gibt, das Bauprogramm zu erfüllen.

Ich möchte nun im folgenden einige Posten aus dem außerordentlichen Haushalt aufzählen.

Schulwesen:	S	2,197.700.--
Altersheime:	"	500.000.--
Kindergärten:	"	1,063.300.--
Brücken:	"	170.000.--
Wasserbauten:	"	1,230.000.--.

Ich darf wohl erwähnen, daß bei dem Gesamtumsatz der Gemeinde Steyr gegenüber anderen Gemeinden schon Beachtliches geleistet wird, wenn für Wohn- und Siedlungszwecke S 854.000.-- vorgesehen sind, wovon S 320.000.-- auf Wohnungseinbauten und S 534.000.-- für Aufschließung der Siedlungsgebiete entfallen. Sicherlich ist von jeder Seite der Einwand zu erheben, daß das Wohnungsproblem das vordringlichste, vor allem für die Bevölkerung, ist. Aber in einer Gemeinde, die die Stadt der Versäumnisse ist, ist es nicht möglich, mehr zu machen. Es wurde schon in den letzten Jahren bewiesen, was alles aufzuholen und auf kommunalem Gebiet nachzuholen war. Wir sind eine Stadt, in der praktisch noch alles fehlt. Sie haben gesehen, daß wir im letzten Jahr, wo aller Materialien zu

kriegen waren, die Wasserversorgung in den Stadtteilen, in welchen bis jetzt nur Brunnen waren, aufgenommen haben. Wenn Sie den Haushaltsplan ansehen, werden Sie finden, daß dieses Jahr wieder S 1,700.000.-- der Wasserversorgung gewidmet sind, um die restlichen Stadtteile mit Wasserleitungen zu versehen. Alle Ausgaben für Schulwesen, Kindergärten, Brücken und Kanalisierung muß die Gemeinde mit Steuergeldern durchführen. Es wäre schön, wenn wir alle diese Mittel für den Wohnungsbau verwenden könnten, aber wie Sie schon, ist dies nicht möglich.

Zum Voranschlag will ich in Kürze den Schuldenstand erwähnen. Dieser betrug am 31. 12. 1949 die minimale Höhe von S 412.680.--, durchwegs langfristige Kredite aus öffentlichen Mitteln, zum Teil unverzinslich, zum Teil verzinslich bis höchstens 2 %. Dementsprechend gering ist auch der Schuldendienst. Die Tilgung ist im Jahr 1950 mit S 7.300.-- veranschlagt, der Zinsendienst mit S 1.000.--.

Der voraussichtliche Rücklagenstand mit Ende des Jahres 1949 dürfte S 3,780.000.-- betragen, wovon S 2,600.000.-- frei zur Verfügung des a. o. H. sind, während Rücklagen in der Gesamthöhe von S 1,180.000.-- zweckgebunden sind, und schließlich die Stiftungen.

Der Gemeinde obliegt derzeit die Verwaltung von drei Stiftungen, und zwar:

- 1.) Die Schiffmeister Reder'sche Jubiläumsstiftung
mit einem Kapital von S 6.571,27
- 2.) Die Dr.-Wilhelm-Groß-Stiftung
mit einem Kapital von " 10.644,32
- 3.) Die Richard-Dorfer-Stiftung
mit einem Kapital von " 1.667,71.

Die Zinsen der beiden erstgenannten Stiftungen werden widmungsgemäß der Verwendung zugeführt.

Es ist selbstverständlich unsere Verpflichtung, die Gebarung des ordentlichen Haushaltes auszugleichen. Es muß uns gelingen, dies zu verwirklichen und in diesem Falle haben wir für unsere Stadt und seine Bevölkerung, die uns als ihre Vertreter hieher entsendet hat, das Bestmögliche zu leisten.

Der Finanz- und Rechtsausschuß, der sich mit diesem Voranschlag eingehend beschäftigt hat - wobei ich ebenfalls über den Abgang

referieren hatte - mußte sich mit der Deckung dieses Abganges beschäftigen. Alle Steuern sind auf das gesetzliche Höchstausmaß erschöpft. Lediglich die Grundsteuer B wird heute mit einem Hebesatz von 230 % und im Falle des Erstarrungsbetrages mit 125 % eingehoben. Durch Gemeinderatsbeschluß soll der Hebesatz für die Grundsteuer B mit 420 % und für den Erstarrungsbetrag mit 200 % festgesetzt werden.

Nachdem wir leider den vorerwähnten Abgang decken müssen, mußten wir uns entschließen, Ihnen vorzuschlagen, diese Grundsteuer B auf das Höchstausmaß zu erhöhen. Da dies eine Belastung unserer Bevölkerung darstellen wird und die Ärmsten von uns betrifft, nämlich die Arbeiter und Angestellten, haben wir uns beraten, um einen Weg zu suchen, daß für die Ärmsten der Armen, für die die Erhöhung eine unerträgliche Härte darstellen würde, ein Ausweg geschaffen werde. Es sollen von dieser Erhöhung ausgenommen werden alle nicht von der städt. Fürsorge geldlich unterstützten Alters-, Invaliden-, Kriegsinvaliden- und Kleinrentner, soweit sie Wohnungsinhaber sind und außer der gesetzlichen Rente über kein sonstiges Einkommen verfügen. Ferner können Mietzinszuschüsse im Ausmaß des auf die Wohnung entfallenden Steigerungsbetrages an Grundsteuer vom städt. Fürsorgeamt an Wohnungsinhaber, die vom Fürsorgeamt die Unterstützung beziehen, bei Nachweis der vollbezahlten Miete, zusätzlich bewilligt werden. Der Stadtrat wird ferner ermächtigt, mit den gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaften über deren Ansuchen bezüglich geschlossener Wohnhauskomplexe für die darin wohnenden nicht befürsorgten Rentner Globalbefreiungen von der Grundsteuererhöhung zu vereinbaren.

Ich muß gleich betonen, daß Neubauten, z. B. die Siedlungsneubauten in Münichholz, Rooseveltstraße und Schnallentorweg ausgenommen sind, weil diese Grundstücke steuerfrei sind und die Grundsteuer vom Bund getragen wird. Es kommt daher nur der Rest der Wohnungsinhaber zur Heranziehung in Frage und auch diesen werden wieder Ausnahmen gewährt. Die Steuererhöhung erbrächte rund S 760.000.--, was jedoch den Abgang von S 930.000.-- nicht voll decken würde. Wir rechnen jedoch nicht mit diesem Vollbetrag, da viele Ausnahmen gewährt werden, sondern

nehmen nur ein Drittel dieses Betrages an Einnahmen an. Die von den Ausnahmen übrig bleibenden Wohnungs- und Grundstücksinhaber werden mit dieser Erhöhung belastet, jedoch stellt sie keine sehr große Belastung für den Einzelnen dar. Denken wir an verschiedene Fabriks- und Geschäftshäuser und bedenken wir, daß es im Althausbesitz Wohnungsinhaber gibt, die Wohnungen in einem Größenausmaße unterhalten, das nicht im Verhältnis zur Belegschaft steht. Wir können diesen Leuten die Erhöhung zumuten. Was macht es aus, wenn ein Geschäftsmann am Stadtplatz, in der Kirchengasse, in der Sierningerstraße, am Grünmarkt oder in der Bahnhofstraße monatlich S 20.- mehr bezahlen muß? Wir glauben, daß die Handel- und Gewerbetreibenden diese Erhöhung ruhig auf sich nehmen können. Bei einem Arbeiter oder Angestellten, welcher für seine Wohnung einen Mietzins von S 19.-- bis S 25.-- bezahlt, macht die Erhöhung S 2.58 bis S 2.74 aus, vielloicht S 3.-- bei einer dreiräumigen Wohnung. Wir glauben, daß unsere Bevölkerung dem Verlangen der Gemeinde nach dieser Erhöhung ein Verständnis entgegenbringt als Äquivalent für die Leistungen, die die Gemeinde in den letzten Jahren erbracht hat. Die Gemeinde ist ja kein gewinnbringendes Unternehmen.

Zu den Anträgen darf ich zusammenfassend sagen, daß wir reiflich und unpolitisch die Maßnahme einer Steuererhöhung überlegt haben und ich darf sagen, daß dieser Vorschlag allen nicht vom Herzen gekommen ist. Wir haben das Pflichtbewußtsein, die finanzielle Lage auszugleichen und zu erhalten. Denn alle werden es verstehen, daß es nicht angeht, den Gemeindehaushalt nicht in Ordnung zu halten. So wie man die Bevölkerung schimpfen hört, was in den vergangenen Jahrzehnten versäumt wurde, wird sie anerkennen, daß wir uns bemühen, dies nachzuholen.

Der Finanz- und Rechtsausschuß hat zwei Anträge vorzulegen. Vor Bekanntgabe der Anträge habe ich Ihnen noch zur Kenntnis zu bringen, daß gemäß § 46 Abs. 3 des Gemeindestatutes der Entwurf des Voranschlages während zweier Wochen vom 26. 1. bis 8. 2. 1950 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist und keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Die Anträge lauten:

1.) Zl. 485/1950 "Der Gemeinderat der Stadt Steyr wolle beschließen:

I. Als Grundlage der Finanzierung der Stadtgemeinde Steyr für das Verwaltungsjahr 1950 wird der Voranschlag 1950 genehmigt, und zwar:

1. Der ordentliche Haushalt

mit Gesamteinnahmen von	S	12,880.500.--
und Gesamtausgaben von	"	<u>13,810.500.--</u>
Abgang	S	930.000.--.

2. Der außerordentliche Haushalt,

unter Berücksichtigung des Zusatzantrages für V. P. 711-53 "Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen"

per S 150.000.--

mit Gesamteinnahmen von	S	5,141.800.--
und Gesamtausgaben von	"	<u>10,289.500.--</u>
Abgang	S	5,147.700.--

3. Der Wirtschaftsplan der Städt.

Unternehmungen

mit Gesamteinnahmen von	S	1,234.980.--
und Gesamtausgaben von	"	<u>1,204.430.--</u>
Gewinn	S	30.550.--

II. Die Bedeckung der Abgänge ist wie folgt vorzunehmen:

1. Im ordentlichen Haushalt

- a) durch Erhöhung der Grundsteuer auf das im Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Höchstausmaß;
- b) soweit durch die Erhöhung der Grundsteuer und durch eventuelle Mehreinnahmen der Ausgleich nicht erreicht wird, durch Einsparungen im Personal- und Sachaufwand und durch Beanspruchung von Bedarfszuweisungen.

2. Im außerordentlichen Haushalt .

ist die Bedeckung, soweit dies durch Rücklagenentnahmen und Bauzuschüsse nicht gegeben ist, durch Beanspruchung von Bedarfszuweisungen und durch Aufnahme von Darlehen zu erreichen.

III. Die Steuersätze werden für nachstehende Gemeindeabgaben für das Jahr 1950 wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer

- | | | |
|---|----------|------------|
| a) nach dem Gewerbeertrag und Kapital | Hebesatz | 300 v. H. |
| b) Zweigstellensteuer | " | 390 v. H. |
| c) Lohnsummensteuer 2 v. H. der Lohnsumme | " | 1000 v. H. |
| d) Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme
2.6 v. H. der Lohnsumme bzw. Hebesatz | " | 1300 v. H. |

2. Grundsteuer

- | | | |
|---|----------|-----------|
| a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Hebesatz | 200 v. H. |
| b) Grundsteuer B für andere Grundstücke, soweit sie nicht nach dem Erstarrungsbetrag zu erheben ist | " | 420 v. H. |
| c) Grundsteuer nach dem Erstarrungsbetrag in der Höhe von
(= dem Zweifachen des ursprünglichen Erstarrungsbetrages) | | 200 v. H. |

Wo die Erhöhung der Grundsteuer gegenüber dem bisherigen Ausmaße zu Härten führt, kann der Stadtrat nach Richtlinien die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, Ermäßigungen und Befreiungen von der Steuererhöhung bzw. Zuschüsse zum Mietzins bewilligen."

Der zweite Antrag lautet:

Zl. 1264/50 "Der Gemeinderat der Stadt Steyr wolle die Erlassung nachstehender Richtlinien beschließen:

R i c h t l i n i e n

betreffend die Gewährung von Ermäßigungen und Befreiungen von der Grundsteuererhöhung 1950 bzw. die Gewährung von Zuschüssen zum Mietzins.

Die Grundsteuer B wurde mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. 1. 1950 erhöht und zwar

- 1.) in den Fällen, in denen die Grundsteuer nach dem Hebesatz erhoben wird, durch Erhöhung des Hebesatzes von 230 v. H. auf 420 v. H., somit um 190 v. H.
- 2.) In den Fällen, in denen die Grundsteuer nach dem Erstarrungsbetrag erhoben wird, auf das Zweifache des ursprünglichen Erstarrungsbetrages, bzw. von 125 v. H. auf 200 v. H., somit um 75 v. H.

des ursprünglichen Erstarrungsbetrages.

Um unbillige Härten zu vermeiden, werden teils Ermäßigungen

in Form von Abgabonabschreibungen durch das Stadtsteueramt vorgenommen, teils Mietzinszuschüsse durch das Fürsorgeamt bewilligt.

a) Ermäßigungen.

Von der Erhöhung werden alle nicht von der städt. Fürsorge goldlich unterstützten Alters-, Invaliden-, Kriegsinvaliden- und Kleinrentner ausgenommen, soweit sie Wohnungsinhaber sind und außer der Rente über kein sonstiges Einkommen (Lohn, Gehalt, aus Untervermietung usw.) verfügen und soferne sie jährlich fristgerecht dem Stadtsteueramte gegenüber ordnungsgemäß hierüber den Nachweis erbringen. Der Nachweis über die Anspruchsberechtigung ist im Monat Dezember für das kommende Jahr erstmalig für das Jahr 1950 bis längstens 15. April 1950 zu erbringen.

b) Mietzinszuschüsse.

Mietzinszuschüsse im Ausmaß des auf die Wohnung entfallenden Steigerungsbetrages an Grundsteuer, können vom städt. Fürsorgeamte an Wohnungsinhaber, die vom Fürsorgeamte die Unterstützung beziehen, bei Nachweis der vollbezahlten Miete zusätzlich bewilligt werden.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über Antrag des Fürsorgeamtes in besonders gelagerten Fällen, die außerhalb der Richtsätze liegen, Mietzinszuschüsse auch an nicht befürsorgte Wohnungsinhaber bei Nachweis der bezahlten Miete zu bewilligen.

- c) Der Stadtrat wird ferner ermächtigt, mit gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaften über deren Ansuchen bezüglich geschlossener Wohnhauskomplexe für die darin wohnenden nicht befürsorgten Rentner Globalbefreiungen von der Grundsteuererhöhung zu vereinbaren.

Diese Richtlinien gelten nicht für Wohnstätten, für die Grundsteuerbeihilfen nach dem Grundsteuerbeihilfegesetz gezahlt wird."

Ich bitte Sie, verehrter Gemeinderat, mit Rücksicht auf meine Darlegungen diesen Anträgen, die Ihnen der Finanz- und Rechtsausschuß zur Annahme ompfiehlt, zuzustimmen.

Bürgermeister Ing. L. Steinbrecher: "Ich danke Herrn Stadtrat Schanovsky für die Ausführungen und stelle sie zur Debatte, und zwar als Generaldebatte, wonach die einzelnen Parteien nacheinander Stellung nehmen sollen. Ich hoffe, daß Sie einverstanden sind.

Es wurde kein Einwand erhoben. Danke.

Herr Kollege Neuman hat das Wort."

Vizebürgermeister Professor Anton Neumann:

Sehr verehrte Damen und Herren!

Ich habe zu den Ausführungen des Finanzreferenten wenig hinzuzufügen. Wir anerkennen die Zwangslage, in die die Gemeinde geraten ist durch die Notwendigkeit des Notopfers und die Notwendigkeit, den unbedingten Erfordernissen gerecht zu werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in früheren Jahren die Gemeinde wiederholt an den Bund hat herantreten müssen, um Unterstützungen zu erlangen. Es wurde ihr dort vorgehalten, daß sie nicht alle Steuerquellen zur vollen Höhe ausgeschöpft hat. Sollte sich in der Zukunft die Notwendigkeit ergeben, beim Bund Hilfe zu suchen, ist dies möglich, ohne daß die Gefahr besteht, daß derselbe darauf hinzuweisen versucht, daß die Steuern nicht voll ausgenützt sind und deshalb das Ansuchen abweist. Aus diesen Erwägungen ist es notwendig, die Grundsteuer zu erhöhen. Wir geben unsere Stimme daher für das Budget.

Vizebürgermeister Franz Paulmayr:

Meine Damen und Herren!

Ein ordentlicher Geschäftsmann legt sich am Beginn eines jeden Jahres, wenn er Anspruch auf Seriosität erhebt, und erstgenommen werden will, zurecht, wie er im kommenden Jahr disponieren wird. Er muß sich vor allem die Frage vorlegen, mit welchem Einkommen habe ich bei gleichbleibenden Verhältnissen zu rechnen und darangehen, die Ausgaben entsprechend einzuteilen. Wenn er diese aufgestellte Theorie in die Praxis umsetzt, wird ihm nichts geschehen. Tut er es nicht, wird er die Folgen zu tragen haben. Umgekehrt ist es bei der Gemeinde. Bei dieser ist in erster Linie die Ausgabenseite anzusehen. Die Verwaltung der Stadt hat sich vor Augen zu halten, was muß ich aus-

geben, welche Pflichten habe ich der Stadt gegenüber: Fürsorge-
wesen, Schulwesen, Angestelltenschaft, Straßen, Wasser und
alle möglichen hundert Dinge, die in Frage kommen. Ist nun
dieser Plan fertig und eine Summe bekannt, muß unendlich vor-
sichtig berechnet werden, besonders bei der heutigen Zeit, was
wir einnehmen. Das Bild ergibt sich daraus, wenn man die Ein-
nahmen und Ausgaben gegenüberstellt. Man wird sehen, ob die
Einnahmen gut sind und wie weit sie die Ausgaben überschrei-
ten. Dann können zusätzliche Projekte, die dem Gesamtwohl
dienen, durchgeführt werden. Sie alle, wie Sie hier sitzen,
haben im Stadtrat, im Finanz- und Rechtsausschuß, in Fraktions-
sitzungen und darüberhinaus in Parteibesprechungen, glaube
ich, Gelegenheit gehabt, den Inhalt des Voranschlages kennen-
zulernen. Heute haben wir die Budgetsitzung, der die Aufgabe
obliegt, den Voranschlag, der durch Herrn St. R. Schanovsky
aufgestellt wurde, offiziell zu beraten. Zusammenfassend
müssen wir sagen, daß er uns enttäuscht, weil viele Wünsche und
Erwartungen nicht enthalten sind, wobei wir loyalerweise fest-
stellen, daß es ein Herr Müller oder Zwickelhuber nicht anders
machen könnte. Denn wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht
verloren. Ich glaube, sagen zu können, daß es vielleicht be-
sonders tüchtige Leute geben wird, die der Meinung sind, die
eine Post sei zu hoch oder zu niedrig. Darüber kann man spro-
chen, aber grundlegend ist ein Voranschlag, von dem 92 %
Pflichtausgaben sind, mit drei Worten zu charakterisieren: ein
Produkt der Zeit und es ist darüberhinaus keine Debatte mehr
möglich. Er ist die Rechnung der letzten Jahre des Krieges,
die wir bezahlen müssen.

Namens meiner Fraktion lehne ich es ab, aus Demagogie und
Parteiinteresse überflüssige Fensterreden zu halten, da er
nicht anders sein kann. Ich danke Herrn Kollegen Schanovsky
und den Beamten des Hauses für die Mühe und gebe bekannt, daß
wir dem Voranschlag zustimmen werden.

Gemeinderat August Moser:

Wertes Gemeinderat!

Die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, die uns heute
obliegt, dem Voranschlag unsere Zustimmung oder Ablehnung zu
geben, ist durch die Vorredner zum Ausdruck gebracht worden.

Jeder betrachtet diesen Vorschlag vom Gesichtswinkel seiner Wähler. Wir fühlen uns gewählt durch das Vertrauen der Arbeiterschaft. Es geht nicht an, daß die Arbeiterschaft in der Zeit steigender Belastungen, wobei theoretisch von Preissenkungen gesprochen wird, das Gegenteil in der Praxis zu spüren bekommt und neue Besteuerungen fühlbar werden. Das vorliegende Budget steht im Zeichen des Notopfers, ohne Zweifel, trotzdem sind wir der Meinung, daß sich mit Berechtigung eine Enttäuschung der arbeitenden Bevölkerung ergeben wird. Wenn die Arbeiterschaft sich der Hoffnung hingegeben hat, daß, wenn schon von den Geschäftsleuten die Produkte verteuert werden, wenigstens die Gemeinde davon Abstand nehmen würde, zu den schon bestehenden Abgaben neue Belastungen der Arbeiterschaft, die mit der Erhöhung der Grundsteuer B unvermeidlich verbunden sind, einzuführen, hat die Arbeiterschaft dadurch eine schwere Enttäuschung erlitten. Wir sind der Meinung, daß dieses Budget genau dasselbe beinhalten würde und daß keine wesentlich verschiedenen Merkmale zu entdecken wären, wenn es von einer bürgerlichen Gemeinderatsmehrheit aufgestellt worden wäre.

Zum erstenmal erwartet die Gemeinde von den Steyr-Werken höhere Einnahmen für die Gewerbesteuer. Meine Fraktion ist es, die schon in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen hat und protestierte, daß die Steyr-Werke viel zu wenig zu Abgaben herangezogen würden. Die Herrschaften verstanden es vortrefflich, durch verschiedene Verklausulierungen als bombengeschädigter Betrieb keine Abgaben zu leisten, da das Unternehmen angeblich keinen Gewinn abwirft. Ich stelle die Frage an Sie in diesem Saale, ob die Steyr-Werke in den verflossenen Jahren nicht sehr schöne Reingewinne abgeworfen haben. Schauen wir, was investiert, verkauft und geschaffen wurde. Möge ein Arbeiter und Angestellter vergleichen, was ihm bei größter Sparsamkeit beim Jahresabschluß geblieben ist. Sehr wenig, oder wenn er Familie hat, nichts. Im Werk sind große Investitionen durchgeführt worden. Die Serienerzeugung ist dank des Fleißes der Arbeiter in Gang gekommen. Ich glaube, behaupten zu können, daß die Steyr-Werke noch nie so gut abgeschlossen haben wie

in den letzten Jahren. Ich glaube, daß es ein großes Versäumnis der Gemeindevertretung gewesen ist, in der Vergangenheit nicht den entsprechenden Druck auszuüben, die Steyr-Werke zu veranlassen, mehr an Abgaben zu leisten.

Weil ich gerade von den Steyr-Werken spreche, möchte ich noch auf einen Übelstand hinweisen, der für einen Teil der Bevölkerung Steyrs geradezu gefährdend ist. Für die Bevölkerung eines Teiles vom Ramingsteg und der Kellau bedeutet eine veraltete Gaswerksanlage der Steyr-Werke eine dauernde Gesundheitsgefährdung. Außerdem wird durch das Ablassen von Übergasen in den Kaminen das ganze Viertel dort unten durch einen bestialisch stinkenden Geruch verpestet, sodaß bei den Bewohnern Übelkeit, Brechreiz, Kopfschmerz und Herzanfalle auftreten. Viele mußten aus diesen Gründen den Arzt in Anspruch nehmen. Es ist vollkommen unmöglich, dort bei offenem Fenster zu schlafen oder tagsüber die Fenster zu öffnen. Trotzdem von Seiten der Bevölkerung schriftlich und mündlich Abhilfe gefordert wurde, ist nichts Nennenswertes unternommen worden. Weiters wurde vor einigen Monaten an die Gemeinde das Ersuchen gerichtet, daß das Gesundheitsamt alle Schritte unternehmen soll, Abhilfe zu schaffen. Bisher ist jedoch nichts geschehen, was spürbar wäre. Ich appelliere heute besonders an den Herrn Bürgermeister sowie die gesamte Gemeindevertretung, alles zu unternehmen, denn ich glaube, wir sind mitverantwortlich für den Gesundheitszustand dieses Stadtteiles. Wenn es sein muß, werde ich bis zur Landesregierung gehen, um die Steyr-Werke zu zwingen, eine neue Gaswerksanlage zu schaffen. Wenn sie in der Lage sind, das Verwaltungsgebäude instandzusetzen, die Schießstätte abzutragen und dann instandzusetzen, was sicher mehrere Millionen kosten wird, können sie auch eine Anlage modernisieren, weil die Gesundheit eines Teiles der Bevölkerung davon abhängig ist. Wir erwarten auch hier von der Gemeindevertretung, daß sie dem Wunsch der Bevölkerung Rechnung tragen und Abhilfe schaffen wird.

Mit Recht wurde im Verlauf der Diskussion darauf verwiesen, daß das Kernproblem das Wohnbauproblem nicht nur für den Bund und jede Gemeinde, sondern besonders auch für Steyr darstellt.

Bei aller Knappheit der Mittel müssen wir alles tun, um irgendwie Unterkünfte für die Wohnungslosen zu schaffen. Ich will nicht von denen sprechen, die in Elendswohnungen untergebracht sind sondern nur von den tatsächlich Wohnungslosen. Der Wohnbau ist in bescheidenem Ausmaße auch möglich, jedenfalls mehr als bisher gemacht wurde. 600 bis 800 Wohnungen würden dringend benötigt. Wie dringend dieses Problem ist, zeigt der Umstand, daß Menschen seit vielen Monaten in vom Einsturz bedrohten Wohnungen nicht ausgesiedelt werden können. Man scheint ein ruhiges Gewissen zu haben, weil man in diesem Jahr 12 Wohnungen gebaut hat. Wir haben eine Lichtbildaufnahme gemacht und ich möchte dieses Bild kreisen lassen (Bild wird herumgereicht).

Die Wohnung, deren Bild ich zeige, ist mit 18 Pölzhölzern gestützt. Familien mit ihren Kindern werden täglich lebensgefährlich bedroht. So groß ist die Wohnungsnot in Steyr wieder nicht, daß eine verantwortungsbewußte Gemeindevorstellung keine Ausweichwohnung finden könnte. Der Hausbesitzer hat sich bereit erklärt, diese Wohnung instandzusetzen, wenn für die Dauer der Arbeiten für drei Parteien Ausweichwohnungen zur Verfügung gestellt würden. Es müßte doch möglich sein, einige leere Wohnungen zu schaffen und diese Leute für die Dauer der Reparaturen unterzubringen. Wir müssen uns täglich vor Augen führen, wenn wir zu Hause sitzen in unseren vier Wänden, daß diese Leute keine ruhige Viertelstunde haben können und das Knistern des Gebälks sie dauernd an ihre lebensgefährliche Lage erinnert. Ich glaube, das ist keine Demagogie und keine Rede zum Fenster hinaus. Man hat diesen Übelstand dem Bauamt mitgeteilt und es unserem berühmten Bauamt überlassen, Abhilfe zu schaffen. Wenn etwas geschieht, sind wir alle nicht von der Verantwortung zu befreien. Es wäre leicht, ähnliche Beispiele mehr anzuführen. Ich habe das Krasseste herausgegriffen und, um mir den Vorwurf der Demagogie zu sparen, eine Aufnahme mitgebracht.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit sagen, daß noch verschiedene Vorhaben durchgeführt werden sollen, u. a. auch der Bau der Taborstiege, die einige 10.000.- Schillinge kosten wird und bei der wir erklärt haben, daß diese Summe in dieser Zeit

zweckmäßiger zur Schaffung von Wohnungen verwendet werden soll. Ich glaube, daß auch der Herr Bürgermeister versteht, wenn wir dem Bau der Taborstiege nicht zustimmen können, weil wir glauben, daß, obwohl wir uns nicht verschließen, diese Stiege eine Erleichterung der Verkehrsverhältnisse in der Gleinkergasse herbeiführen würde, die Stadt dieses Geld doch besser für Wohnbauten verwenden sollte.

Was wurde bisher in Steyr an Wohnungen gebaut? Einige Häuser entstanden, Siedlungen sind im Entstehen. Wer sind die Bauherren? Mit wenigen Ausnahmen sind es Personen des Mittelstandes, Geschäftsleute und Angehörige des Bürgertums. Schauen wir uns die Villen am Dachsberg an. Die eine hat ein armer Fleischhauermeister gebaut, eine andere ein Baumeister, der beim Wiederaufbau schlecht verdient hat, ein Textilhändler, der durch Verlagerung geschädigt wurde, ein Ziegeleibesitzer, der durch den Krieg kein schlechtes Geschäft gemacht hat. Was hat die Gemeinde gebaut? In sehr bescheidenem Ausmaße einige Einbauwohnungen in alten Objekten. Ich muß feststellen, daß unmittelbar nach Kriegsende, wo die Gemeinde finanziell nicht schlecht gestellt war, bei weniger Zögern und rascherem Zugreifen sicher einige Wohnungen gebaut hätten werden können. Ich weiß schon, daß Sie einwenden werden, daß damals der große Materialmangel bestanden hat. Vergessen Sie nicht, daß trotz dieses Materialmangels eine Reihe von Privatleuten Bauten vollendet und begonnen haben und gerade eine bestimmte Schicht mit einer gewissen Parteizugehörigkeit mit Material versehen gewesen ist. Wir glauben, wenn da die Gemeinde rascher zugegriffen hätte, hätte sie verschiedene Möglichkeiten zur Materialbeschaffung gefunden und einige Wohnungen schaffen können. So haben wir eine Million Schillinge erspart, die wir später bei der Währungsreform dem nimmersatten Staat opfern mußten. Trotz dieses vorsichtigen und nach anderer Ansicht falsch angebrachten Sparens sind auch große Ausgaben für Siedlungsbauten entstanden. Die Erschließung dieser dünn besiedelten Gebiete erfordert große Summen. Es wurden S 800.000.-- für das Siedlungswesen aufgewendet. Der Wohneffekt ist im Verhältnis sehr gering. Diese Ausgaben stehen in keinem Verhältnis zum Wohnraum, der geschaffen werden muß. Auf diesem Wege werden nur einem bestimmten Teil der Bevölkerung, der über be-

stimmte Mittel verfügt, Wohnungen geschaffen werden. Einer Gemeinde würde es obliegen, geschlossene Wohnbaublocks zu schaffen. Die Gemeinde Wien hat ein glänzendes Beispiel hierfür gegeben. Sie hat erkannt, daß Siedlungen immer kostspieliger zu stehen kommen. Der Finanzreferent Breitner hat noch den Mut gehabt, eine Wohnbausteuer einzuführen, trotz des Gegenargumentes, daß die Wirtschaft darüber zugrundegehen würde, eine Steuer, die den Arbeiter sehr wenig belastet hat und ihm dafür Wohnungen gebracht hat und bei den wirklich Besitzenden stark zugegriffen hat. Es ist nichts zugrunde gegangen, der Erfolg ist heute noch zu sehen. Es steht außer Zweifel, daß das Wohnbauproblem nicht von einer Gemeinde, sondern von Land und Bund gelöst werden muß. Zugegeben, aber wer muß die Triebfeder sein, wer muß dies fordern, wenn nicht die Gemeindevertretungen, die in so schwierigen Situationen stehen; diese löbliche Koalitionsregierung streift ungeheure Steuern ein, baut jedoch nichts. Seit Jahren zahlt die Bevölkerung Aufbauschläge bei jeder Zigarette, bei Bier und Wein. Wir fragen, wo kommen diese Summen hin, die eingehoben werden? Es ist nicht wenig, was hier den Arbeitern und der Gesamtbevölkerung an Steuern abgepreßt wird. 1948/49 wurden drei Milliarden Schillinge unter der Devise des Wiederaufbaus herausgepreßt. Laut Bundesvoranschlag sollen auch heuer wieder große Summen herausgeholt werden. 950 Millionen Schillinge Lohn- und Einkommensteuer, 163 Millionen Schillinge Bier- und Weinsteuern, 600 Millionen Schillinge Tabaksteuer, insgesamt eine Summe von 1.730 Millionen Schillinge! Das bedeutet, daß mit dieser Summe 34.000 Wohnungen errichtet werden könnten. Der Finanzminister erklärt aber, für Wohnbauten habe er keinen Schilling übrig. Den Gemeinden nimmt der Finanzminister den letzten Pfennig. Er mußte sein Defizit von 2 Milliarden ausgleichen. Auf wessen Kosten? Auf Kosten der Gemeinden und da verstehen wir nicht, daß unsere Vertreter im Städtebund diesem Notopfer zustimmen konnten. Die Vertreter des Städtebundes haben sich zwar gewehrt, es ist ihnen aber nur gelungen, die Forderung auf ein Drittel herabzudrücken. Jeder weiß, daß bei Verhandlungen höhere Forderungen angesetzt werden, um eine bestimmte Summe zu erreichen. Unsere Gemeindevertreter waren keine unerfahrenen Verhandlungspartner, sie hätten auf diesem

Gebiet konsequent mit geradezu leidenschaftlichem Mut gegen diese ungeheure Wegsteuerung von Gemeindemitteln auftreten müssen. Man müßte die Unternehmergewinne unserer armen armen Industrie ^{dazu} heranziehen. Wenn man die Allgemeine Wirtschaftszeitung liest, und Lohnsummen und Reingewinne vergleicht, so sieht man, daß die notleidende Industrie nach eigenen Angaben und Ausweisen 1949 12 Milliarden Schillinge verdient hat. Vom Finanzminister kann man nicht verlangen, da er ja selbst Generalsekretär des Unternehmerverbandes war, daß er die Industrie besteuert. Hätte er den Mut, diese 12 Milliarden einer 10 %igen Besteuerung zu unterwerfen, würde diese Summe wieder für eine erklockliche Anzahl von Wohnungen ausreichen. Wie gesagt, aus diesen Gründen können wir es nicht verstehen, daß unsere Vertreter vom Städtebund sich nicht energischer zur Wehr gesetzt haben. Denn gleichzeitig müssen wir feststellen, daß von Seiten des Bundes den Unternehmungen Steuer- und Investitionsbegünstigungen gegeben wurden. Warum wird nicht dem Arbeiter oder Angestellten zwei oder drei Jahre Steuerfreiheit von der Lohnsteuer gegeben, wenn er sich einen Haushalt gründen will? Für diese schafft man kein Investitionsbegünstigungsgesetz. Das ist Kapitalismus in Reinkultur und dazu geben leider Arbeitervertreter ihre Stimmen her. Das können wir nicht verstehen. Das ist das, wogegen mit aller Leidenschaft protestiert werden muß!

Steyr soll über 1 Million Schillinge an Notopfer tragen. Dazu kommt noch das Notopfer I mit 380.000.-- S. Es ist also heuer wieder ein Abgang an den Bund mit S 1,390.000.-- zu leisten. Wenn man wüßte, daß dieses Notopfer dazu verwendet wird, den Tausenden Rentnern und Witwen ihre Renten zu erhöhen oder Wohnungen damit zu bauen, könnte man sagen, wir erklären uns solidarisch. Aber was geschieht mit diesen Mitteln? Wir sehen und haben es in der Presse gelesen, daß der Bund beabsichtigt, sehr, sehr große Summen für den privaten Wohnungsbau mit freier Zinsbildung zu geben. Wäre es nicht besser und berechtigter, diese Mittel den Gemeinden zu lassen, damit sie selbst Wohnungen und kommunale Bauten aufführen können? Was geschieht weiters mit diesen Mitteln?

Es ist kein Geheimnis und jeder weiß, daß schon lange Zeit hindurch Vorbereitungen getroffen werden, im Falle einmal die

Besatzungstruppen abziehen - und hoffentlich ist dies bald der Fall - ein Bundesheer zu schaffen. Es ist weiter kein Geheimnis, daß schon jetzt Mittel verwendet werden, um Kasernen und Unterkünfte vorzubereiten. Wir wissen, was das Bundesheer bedeutet und haben es in den Jahren 1934 und 1938 erlebt. Wir können absolut nicht einsehen, daß diese Mittel für kapitalistische Zwecke und zur Schaffung von Wohnbauten mit freier Zinsbildung verwendet werden sollen. Das sind die Gründe, warum wir uns zur Wehr setzen, einer neuen Steuererhöhung zuzustimmen. Deshalb lehnen wir es ab, dem ordentlichen Haushalt unsere Zustimmung zu geben. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten und anerkennen die Arbeit des Finanzreferenten, welcher sich bemühte, alles herauszuholen. Wir sind als Industriegemeinde nicht allein, die Gemeinde hat sich eine Organisation geschaffen, den Städtebund, wir müssen kraft dieser Organisation einen Einfluß auf den Bund haben und hätten uns gegen diese Zumutung mehr wehren müssen. Wir werden dem außerordentlichen Haushalt unsere Zustimmung geben, umsomehr, als wir auch hier sehen, daß man sich bemühte, Verbesserungen durchzuführen. Es freut uns auch, daß unserer Anregung im Finanz- und Rechtsausschuß Rechnung getragen wurde und S 150.000.-- für die Verbesserung der wirklich mißlichen Beleuchtung der Straßen in Münichholz eingesetzt wurden.

Ich möchte zum Kapitel Kultur oder betrifft es das Kapitel Bauwesen, bitte mich zu berichtigen, noch einige Hinweise machen. Steyr ist eine alte Stadt, deren Schönheiten uns alle erfreuen und auf die wir stolz sind. Zur Pflege der alten Sehenswürdigkeiten besteht der Verein Heimatzschutz oder ähnlich. Dieser Verein hat sich bemüht, eine Freskomalerei beim Burgtor anzubringen. Unserer Meinung nach dürfte diese aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden sein (Zwischenbemerkung des Herrn Bürgermeisters : "Nur zum Teil"). Ich will keine Kritik vom künstlerischen Standpunkt üben, obwohl in Künstlerkreisen weitgehendst darüber kritisiert wurde. In Anbetracht der Mittel, die bestimmt einige tausend Schillinge betragen, will ich nur darauf hinweisen, daß die Malerei auf einem Untergrund gemacht wurde, der heute schon abblättert. Dies bei einer Freskomalerei, die Jahrzehnte, ja Jahrhunderte

halten soll. Jeder Handwerker soll Materialkunde lernen. Auch für einen akademischen Künstler genügt es nicht allein, belasteter Nationalsozialist zu sein, um den Auftrag zu erhalten. Er soll auch die notwendigen Voraussetzungen mitbringen. Die einigen tausend Schillinge hätten bestimmt besser verwendet werden können als für eine Malerci, welche faktisch nach einem halben Jahr dem Verderb preisgegeben ist. Ich möchte nochmals anführen, daß wir, wie schon gesagt, dem außerordentlichen Haushalt zustimmen, weiters appelliere ich auch, beim außerordentlichen Haushalt alles zu tun, was möglich ist und nur die allerdringlichsten Arbeiten durchzuführen.

Bürgermeister Ing. E. Steinbrecher:

Ich möchte nur die kommenden Wechselredner ersuchen, nicht allzusehr auf das Politische einzugehen und rein sachlich zu bleiben. Ich will ihre Redefreiheit nicht beschränken, bitte nur sehr sachlich zu bleiben.

Gemeinderat Karl Kokesch:

Ich fühle mich verpflichtet auf die Angriffe, die gegen Siedlungsgenossenschaften geführt wurden, daß nur mehr oder weniger begüterte Leute siedeln können, zu antworten.

In der Fischhub wurden 46 Häuser gebaut und in der Neulustsiedlung sind 146 Wohnungen im Entstehen, nur drei Prozent der Siedler sind hievon zu den Begüterten zu rechnen. Alle anderen sind Arbeiter der Steyr-Werke oder öffentliche und private Angestellte. Es ist nicht möglich ohne eigene Mithilfe in der heutigen Zeit, daß ein Arbeiter oder Angestellter zu einem Eigenheim kommt. Ein cbm umbauter Raum stellt sich auf S 180.--, sodaß eine Wohnung von 60 m² auf S 60.000.-- bis S 80.000.-- zu stehen kommt. Wo soll man das Geld hernehmen, um das bezahlen zu können? Nur eine Siedlungsgenossenschaft ist in der Lage, aufgrund der gemeinsamen Baustoffbeschaffung und Mitarbeit billige Häuser zu schaffen.

Gemeinderat Dipl. Ing. Pönisch:

1938 bis 1945 wurden nur reine Zweckbauten aufgeführt. Für diese Bauten wurden keine entsprechenden Straßen, kein öffentliches Kanalnetz und keine öffentliche Beleuchtung geschaffen. Es

ist gegenstandslos, über die Hinterlassenschaft aus dieser Zeit große Diskussionen zu führen: Wir haben die Hinterlassenschaft aus dieser Zeit wieder in Ordnung zu bringen. Dringende Arbeiten sind durchzuführen. Es ist die Straßenbeleuchtung sehr notwendig. Gerade in Münchenholz wurde ein Großteil derselben in der vergangenen Zeit nicht fertiggestellt. Die Kanalisierung Münchenholz's wurde in jeder Hinsicht technisch sehr schlampig durchgeführt. Heute laufen noch große Kosten für Straßeninstandhaltung auf. Im ordentlichen Haushalt sind S 946.000.--, im außerordentlichen Haushalt sind S 1,230.000.-- hierfür vorgesehen. Für Entwässerung und Kanalisierung ist im ordentlichen Haushalt die Summe von S 288.200.-- und im außerordentlichen Haushalt eine etwa ähnliche Summe angegeben. Ich glaube, die Fehler wären nicht in den letzten fünf Jahren zu suchen, richtiger wäre es, auf die Schwierigkeiten zurückzugreifen, die aus den Jahren 1938 bis 1945 für uns übrig geblieben sind.

Stadtrat Alois Zehotner:

Werter Gemeinderat!

Zu Ehren des Finanz- und Rechtsausschusses sei gesagt, daß er sich bemüht, die Grundsteuererhöhungen recht schmackhaft zu machen. Wenn wir die andere Seite beleuchten, ist es so, wie Gemeinderat Moser schon angeführt hat, daß in einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung die Sozialprodukte und die Steuerlasten ungleich verteilt sind. Wie Sie wissen, gibt es, wenn es eine Grundsteuer B gibt, auch eine Grundsteuer A. Darüber haben wir nichts zu beschließen. Aber es ist nötig, zu sagen, daß diese hauptsächlich öffentliche Gründe und Bauern betrifft. Ein Beispiel hierfür: Ein Bauer mit einem Grundbesitz von 20 ha zahlte im Jahre 1937 S 500.-- Grundsteuer. Damals mußte er für diesen Betrag 8 Kälber hergeben. 1949 bezahlt derselbe Bauer mit 20 ha Grund nur S 300.-- Grundsteuer. Für diesen Betrag muß er nur mehr 1 Kalb hergeben, um seine Grundsteuer entrichten zu können. Die Grundsteuer wurde also auf der einen Seite auf 1/8 ermäßigt, auf der anderen Seite tritt eine Steuererhöhung ein. Ich möchte dies deswegen aufzeigen,

weil die löbliche Regierung das führende Herz für besitzende Kreise, nicht aber für Arbeiter und Angestellte hat. Ein Großteil der Bevölkerung wird befreit werden müssen. Was wollen Sie einem Arbeiter, der wöchentlich S 120.-- verdient, noch wegnehmen? Einen Arbeiter trifft eine Erhöhung von S 5.-- härter als einen Geschäftsmann eine Belastung von S 100.--. Das sollten Sie nicht übersehen. Was wollen Sie einem Lehrer oder Professor mit S 650.-- Gehalt noch auflasten? Es wurde im Finanz- und Rechtsausschuß gesagt, daß eine Reihe von Mieterschutzwohnungen von S 5.-- oder S 10.-- Zins eine ganz geringe Erhöhung erfahren. Ich weiß nicht, wie es dazu gekommen ist, aber im Arbeiterheim Wehrgraben kostet eine zweiräumige Wohnung 23.-- bis 25.-- S, mit einem Kabinett 46.-- bis 48.-- S.

Das sind Tatsachen. Man kann die Besteuerung nicht immer so fortsetzen. Ausnahmen sind im Münichholz. Die Regierung nimmt der Gemeinde Steyr 1,5 Mill. Umsatzsteuer weg und wir erhöhen die Grundsteuer B, damit die Regierung für diese Häuser die Grundsteuer bezahlt. Welche Garantie haben wir, daß nicht 1951 der Finanzminister erklärt, wir zahlen die Zuschüsse nicht mehr. Die Bevölkerung von Münichholz wäre gezwungen, die höhere Grundsteuer B zu bezahlen. Dagegen wäre nichts zu machen.

Noch eine Tatsache: Gerade jetzt, in einer Zeit, wo man so viel spricht und schreibt von Preissenkungen, kommen wir mit einer Erhöhung der Grundsteuer. Ich glaube, Sie gehen selbst gegen Ihre Weisungen vor. Wenn man dem Arbeiter sagt, verzichte auf Lohnerhöhungen, daß die Preissenkungen eintreten können und wenn man dem Angestellten die S 200.-- Teuerungszulage verweigert, indem man sagt, er sei das Hungern bereits gewöhnt, aber man habe für ihn schon einige Gesetze geschaffen, die sich in einigen Monaten auswirken werden, so wird das keiner glauben. Ein Beispiel zeigt, daß die Prediger selbst nicht mehr an die Theorie der Preissenkungen glauben. Im Stadtrat hat man verschiedene Aufträge schnell hinausgegeben, weil wir Preissteigerungen erwarten. Wenn wir so überzeugt von Preissenkungen sind, müssen wir abwarten, um in drei oder vier Monaten die Arbeiten billiger durchführen zu

können. Hier hat es einen großen Hacken; ein zweites Beispiel: Der Hausbrand ist nach amtlicher Meldung um 19 % teurer geworden. Die Zeitungen bemühen sich, darzustellen, daß die Kohle zwar verteuert wird, aber trotzdem billiger wird. Zu was erhöhe ich dann den Preis? Drittens, lesen Sie in den letzten Börsennachrichten, daß das vorhandene reiche Geldvolumen durch Preissteigerungen kompensiert werden muß. Diese Kreise haben bis jetzt immer verstanden, ihren Willen durchzusetzen. Wir sind nicht imstande, unsere Zustimmung zur Steuererhöhung zu geben. Es müssen andere Mittel und Wege gefunden werden. Ich ersuche den Gemeinderat, alles daranzusetzen, daß dies geschieht und stimme gegen die Steuererhöhung.

Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

Meine Damen und Herren!

Ich möchte nur grundsätzlich eine Frage herauschälen. Herr Gemeinderat Moser hat eine Sache vorgebracht, zu der wir eine Klärung schaffen müssen, Herr Gemeinderat Moser hat gesagt, die Aufwendungen unserer Gemeinde für das Siedlungswesen in Bezug auf die Aufschließung stehen in keinem Verhältnis zum geschaffenen Wohnraum. Diese Frage ist wichtig zu klären, denn ich glaube, daß das Umgekehrte der Fall ist. Man kann mit ein oder zwei Millioner Schillingen nicht diesen Wohnraum schaffen, wie eine Siedlungsgenossenschaft, wenn diese Summe für Aufschließungen verwendet wird. Es wäre unmöglich, 224 Häuser, wovon viele mit 2 Wohnungen in Rechnung zu stellen sind, mit diesem Aufwand, der für Grundaufschließungen verwendet wird, zu schaffen. Es ist zu beachten, daß beim Siedlungswesen vom einzelnen Siedler so viel Arbeit und Opfer abverlangt werden, was nicht mitgerechnet wird, während, wenn wir Arbeiterblockhäuser bauen, wir bis auf die letzte Stunde alles zu bezahlen haben. Schließlich teile ich mit, daß ich von der Fraktion der SPÖ beauftragt bin, bekanntzugeben, daß diese dem Vorschlag ihre Zustimmung gibt.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Ich möchte zu den Angaben des Herrn Gemeinderat Moser einiges richtigstellen. Wir haben nichts versäumt, um eine Ertragssteuer von den Steyr-Werken zu erhalten. Wir haben wiederholt

beim Bundeskanzler und Finanzminister mit Abgeordneten aller Parteien vorgesprochen, würden aber immer wieder abgewiesen, weil kein Gewinn vorhanden wäre. Steyr ist dadurch in eine mißliche Lage geraten, da uns jährlich S 700.000.-- bis 1 Million Schillinge entgangen sind. Im Laufe der Jahre macht dies 4 Millionen Schillinge aus. Vom Finanzminister wurde bei Aushilfsansuchen bis jetzt immer argumentiert, daß Steyr die Steuerquellen nicht vollständig ausgenützt hat. Steyr ist die letzte Stadt, die die Grundsteuer B noch nicht erhöht hat. Graz war die vorletzte. Wenn wir diese Erhöhung 1946/47 gemacht hätten, wäre alles vorbei. Aber jetzt ist diese Erhöhung sehr unangenehm. Die Bevölkerung müßte jedoch schon so lange bezahlen.

Die Klage über den Gasgeruch ist wirklich berechtigt. Speisen und Waren nehmen einen Geruch an. Das Gesundheitsamt hat sich mit dieser Sache beschäftigt. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch eingehalten. Die Bewohner könnten die Steyr-Werke auf Schadenersatz klagen. Aber eine Vollzugsgewalt, dies abzustellen, hat die Gemeinde nicht. Noch auf etwas möchte ich hinweisen: es wurde behauptet, daß die Gemeinde nur 12 Wohnungen gebaut hätte und das dies alles wäre, was sie hierfür übrig hätte. Ich möchte das richtigstellen, es geht in die Hunderttausende, was die Gemeinde für Siedlungen ausgegeben hat. In Schweden, wie auch Kollege Moser bestätigen wird können, da er ja lange Jahre dort gelebt hat, und wie ich selbst bei meinem kurzen Besuch festgestellt habe, werden z. B. von der Gemeinde Stockholm in den letzten Jahren keine eigenen Wohnungen gebaut, sondern nur Zuschüsse gegeben. Auf meine Frage, warum dies gemacht würde, da doch Realbesitz wertvoll wäre, wurde mir geantwortet, daß das Selbstbauen zu teuer wäre. Am billigsten käme das Bauen mit gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften, weil jeder Siedler auch mit manuellen Mitteln zum Bau beiträgt. Wir geben Zuschüsse zur Aufschließung, die verloren sind. Sie werden nicht mehr zurückbezahlt. Dieser Weg führt auch zum Ziel. Blockhäuser oder Hochbauten wären ausgiebiger, aber es fehlt hierfür das Interesse und die Mithilfe der Parteien.

Das Bild des Grauens, das herumgereicht wurde, ist leider keine Einzelercheinung. Es gibt noch ähnliche Fälle in Steyr.

Als mir die Angelegenheit vorgetragen wurde, habe ich Bauingenieure hingeschickt. Diese bzw. die Baupolizeibehörde stellte fest, daß Einsturzgefahr nicht bestehe. Trotzdem gehört der Fall mit zu den dringendsten und es müssen Ausweichwohnungen geschaffen werden. Eines hat mich gewundert und ich will nicht auch in den Fehler verfallen und politisch werden, nämlich die Stellungnahme zur Wohnbausteuer. Wenn diese eingeführt werden sollte, wird es interessant sein, festzustellen, wer dagegen sein wird. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man ein solches Wohnbauprogramm durchführen sollte. Ohne Geld ist diese Sache ein großes Problem. Die endgültige Lösung ist außerhalb unseres Wirkungsbereiches.

Wir sind nun am Ende der Debatte. Ich danke Ihnen, die Debatte wurde sehr sachlich geführt. Es ist klar, daß man verschiedener Meinung sein kann. Ich hätte gerne gesehen, wenn auch die KP-Fraktion zustimmen würde. Es wurde auch von Ihnen anerkannt, daß sparsam gewirtschaftet wird und keine außertourlichen Ausgaben gemacht werden. Wir mußten den ordentlichen Haushalt in Einklang bringen und mußten dazu das Geld hereinbringen. Ich bitte Sie, abzustimmen.

Nachdem Gegeneinwendungen gemacht worden sind, müssen wir geteilt abstimmen, für den ordentlichen Haushalt, den außerordentlichen Haushalt und die Bedeckung. Sind Sie einverstanden? (Es wurden keine Einwendungen erhoben).

Diejenigen, welche für den ordentlichen Haushalt in der vorgetragenen Form stimmen, mögen die Hand erheben.

Gegenprobe:

Der Antrag wird gegen 4 (vier) Stimmen der KP-Fraktion angenommen.

Wer für den außerordentlichen Haushalt in der vorgetragenen Form stimmt, wolle dies durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen.

Gegenprobe: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bitte, wer für die Art der Bedeckung ist, die Hand zu erheben und dies damit zu bezeugen.

Gegenprobe:

Die Art der Bedeckung wurde gegen 4 Stimmen der KP-Fraktion angenommen.

Wir sind am Ende der Budgetberatung.

Ich danke dem Herrn Finanzreferenten und den Beamten für die mühselige Arbeit. Es war für sie schwierig, mit den geringen Mitteln das Auslangen zu finden.

Wir kommen zum nächsten Punkt.

Es handelt sich hierbei um die formale Änderung der Abgabenordnungen. Diese wurden schon in einzelnen Sitzungen beschlossen. Sie müssen an die neuen Verhältnisse angepaßt werden. Mit Ausnahme eines Einzelfalles tritt keine neue Belastung für die Bevölkerung ein.

Ich bitte Herrn Kollegen Schanovsky um das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Hans Schanovsky:

1. Zl. 892/50 Änderung der Ankündigungs-Abgabeordnung.

Wie schon der Herr Bürgermeister ausgeführt hat, haben wir die Abgabenordnungen zu erlassen. Die Abgabenordnungen sind nach der Geschäftsordnung im Wortlaut im Gemeinderat zu verlesen. Wir haben schon früher vier Abgabenordnungen beschlossen, die aber nicht in vollem Ausmaß in Kraft getreten sind, weil die Landesregierung jetzt erst zu allen Abgabeverordnungen Rahmengesetze beschlossen hat. In diesem Rahmen sind nun die Abgabeordnungen zu erlassen.

Es ist zunächst die Ankündigungs-Abgabeordnung. Alle diese Abgabeordnungen sind im Finanz- und Rechtsausschuss durchberaten worden und dieser stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des § 13 Abs. (2) des Gesetzes vom
LGBl. Nr. betreffend die Einhebung einer Abgabe von
öffentlichen Ankündigungen (Ankündigungs-Abgabengesetz)
wird für die Stadt Steyr nachstehende

Ankündigungsabgabeordnung

erlassen:

Abgabenberechtigung :

§ 1.

Durch das zitierte Landesgesetz (§ 1) ist die Stadtgemeinde Steyr berechtigt, eine Abgabe von öffentlichen Ankündigungen einzuheben.

Gegenstand der Abgabe.

§ 2.

(1) Der Ankündigungsabgabe unterliegen alle öffentlichen Ankündigungen im Stadtgebiete Steyr.

(2) Öffentliche Ankündigungen im Sinne des Abs. (1) sind alle Ankündigungen in Schrift, Bild oder Ton, welche an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern, Vergnügungslokalen, Ausstellungshallen, Bahnhöfen, öffentlichen Verkehrsmitteln und dergleichen) angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, einschließlich der durch Lautsprecher, durch Lichtwirkungen - insbesondere durch Diapositive - oder in anderer Weise hervorgebrachten, ohne Unterschied der Herstellungsart (durch Handschrift, Maschinenschrift, Druckschrift, Anstrich, Lichtwirkung, Lichtbilder, Diapositive, Tongeräte, Lautsprecher und dergleichen) und des Herstellungstoffes (Papier, Holz, Pappe, Blech, Ölfarbe und dergleichen).

(3) Öffentlich im Sinne des Abs. (2) sind Ankündigungen auch dann, wenn sie von den im Absatz (2) umschriebenen Örtlichkeiten, Räumen und dergleichen wahrgenommen werden können.

(4) Auch private Räume sind öffentliche Räume im Sinne des Abs. (2), wenn sie dem allgemeinen Zutritt offen stehen. Der Umstand, daß solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt allgemein betreten werden können, nimmt ihnen nicht diese Eigenschaft.

bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, ist die Abgabe von jedem Teilbetrage zu zahlen.

(2) Die Abgabe von solchen Ankündigungen, für die ein Entgelt im Sinne des Abs. (1) nicht entrichtet wird, beträgt

- a) wenn die Ankündigung optisch wirkt, 0.50 S für jeden angefangenen Quadratmeter ihres Ausmaßes je angefangenen Monat pro Stück;
- b) wenn die Ankündigung akustisch wirkt, S 5.-- bis S 20.-- je angefangenen Tag nach der Zeitdauer innerhalb des Tages.

(3) Die Abgabe von Ankündigungen, die im Umherziehen durchgeführt werden, beträgt das Zehnfache der Beträge gemäß Abs. (1) oder (2).

(4) Die Abgabe von Ankündigungen durch Flugzettel beträgt für je angefangene 100 Stück S 1.--. Programme, die bei Veranstaltungen, auf die allein sie bezug haben, verteilt werden, sind von dieser Abgabe befreit.

(5) An Stelle der Berechnung der Abgabe nach den Abs. (1) bis (4) kann eine Pauschalierung durch Vereinbarung treten, soweit dadurch das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird. Veränderungen, welche das steuerliche Ergebnis nach den Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) um 10.v.Hundert und darüber unter- oder überschreiten würden, sind wesentlich.

Abgabenschuldner.

§ 5.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer eine Ankündigung vornimmt oder vornehmen läßt.

(2) Wird die Ankündigung durch ein gewerbsmäßiges Ankündigungsunternehmen durchgeführt, so ist dieses zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; es haftet mit dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe.

§ 6.

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Veröffentlichung der Ankündigung.

(2) Unternehmungen im Sinne des § 5 Abs. (2), die Ankündigungen gegen Entgelt durchführen, sind verpflichtet, für jeden Monat bis spätestens zum 10. des darauf folgenden Monats dem Stadtsteueramt unaufgefordert eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hiernach sich ergebende Abgabe ohne Zahlungsauftrag oder vorherige amtliche Bemessung beim Magistrate einzuzahlen. In die Abrechnung sind alle vereinbarten Entgelte einzubeziehen. Wird bei Dauerankündigungen das Entgelt nicht auf einmal, sondern für bestimmte Zeitabschnitte geleistet, kann der jeweils fällig gewordene Teilbetrag des Entgeltes in die Abrechnung aufgenommen werden.

(3) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Unternehmens nach § 5 Abs. (2) durchführt, hat vor Vornahme der Ankündigung dies unter Angabe der für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Umstände beim Stadtsteueramt anzumelden und gleichzeitig die entfallende Abgabe zu entrichten.

(4) Die Abgabe für ununterbrochen andauernde Ankündigungen ist als unteilbare Jahresgebühr im Laufe des Monats Jänner eines jeden Jahres zu entrichten.

Zahlungserleichterungen.

§ 7.

(1) Zahlungserleichterungen können nur im Rahmen der für Zahlungserleichterungen gem. § 8 Abs. (1) des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBl. Nr. 103/1949) erlassenen Vorschriften des Magistrates über die Einbringung der Abgaben gewährt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung einer bewilligten Zahlungserleichterung ist eine neuerliche Stundung oder Ratenbewilligung nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.

Auskunftspflicht.

§ 8.

(1) Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Veröffentlichung einer Ankündigung überläßt, ist verpflichtet, dem Stadtsteueramt die zur Bemessung der Abgabe und die zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf jeder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und der Wohnort des Herstellers angeführt sein. Der Hersteller von Ankündigungen ist verpflichtet, dem Stadtsteueramt auf Verlangen den Besteller, die Zahl und das Flächenmaß der hergestellten Ankündigungen bekanntzugeben.

(3) Das Stadtsteueramt kann verlangen, daß ihm die Ankündigungsmittel zwecks Anbringung eines die Anmeldung ersichtlich machenden Zeichens vorzulegen sind, wenn die Beschaffenheit dies zuläßt.

Schätzung und Kontrolle.

§ 9.

(1) Das Stadtsteueramt kann zwecks Überprüfung der Abgabemeldung und zwecks Schätzung der Abgabe an Ort und Stelle Erhebungen durchführen. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, dem Magistrate bzw. dessen bevollmächtigten Organen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Abgabe erforderlich sind. Der Steuerpflichtige ist außerdem verpflichtet, aus diesen Gründen Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

(2) Das Stadtsteueramt ist berechtigt, die Abgabenschuld zu schätzen, wenn ein Abgabenschuldner

- a) die Anmeldung nicht oder nicht richtig vornimmt,
- b) die Abrechnung nicht richtig, unvollständig oder überhaupt nicht vorlegt und
- c) eine Überprüfung im Sinne des Abs. (1) verweigert.

Verjährung.

§ 10.

Die Verjährungsfrist für das Recht des Magistrates zur Bemessung der Abgabe beträgt vier Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.

Einhebung, Rechtsmittelentscheidung
und Vollstreckung; Zuständigkeit.

§ 11.

(1) Die Einhebung der Ankündigungsabgabe obliegt dem Stadtsteueramt.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Steuerordnung findet das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. 3. 1949, BGBl. Nr. 103 und die Abgabensexekutionsordnung vom 30. 3. 1949, BGBl. Nr. 104 sinngemäß Anwendung.

(3) Auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9. 2. 1949, BGBl. Nr. 60, steht dem Abgabepflichtigen gegen die Bescheide des Magistrates Steyr das Rechtsmittel der Berufung (Beschwerde) zu. Die Berufung (Beschwerde) ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Magistrat Steyr einzubringen.

(4) Vollstreckungsbehörde ist der Magistrat Steyrl

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 12.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder einer Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung vom Magistrat Steyr bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieser Steuerordnung oder der Durchführungsvorschriften hiezu wird als Verwaltungsübertretung bis zu S 3.000.--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

(3) Die Strafgelder fließen der Stadtkasse zugunsten der Fürsorge zu.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten des auf die Verlautbarung des Ankündigungsabgabe-Gesetzes folgenden Monats in Kraft."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Hat jemand gegen diese Ankündigungsabgabeordnung Einwendungen,

so wolle er die Hand erheben: Da dies nicht der Fall ist, ist dieselbe angenommen.

Ich ersuche die Schriftführer um die Verlesung der weiteren Anträge.

Zl. 893/50 Änderung der Getränkesteuerordnung.

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des § 13 Abs. (2) des Gesetzes vom LGBI. Nr. betreffend die Einhebung einer Gemeindesteuer bei der entgeltlichen Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Gemeinde-Getränkesteuergesetz) wird für die Stadt Steyr nachstehende

Gemeinde-Getränkesteuerordnung

erlassen:

Abgabenberechtigung.

§ 1.

Durch das zit. Landesgesetz (§ 1) ist die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet, bei der entgeltlichen Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch eine Steuer nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes einzuheben.

Gegenstand der Steuer.

§ 2.

(1) Unter Getränke im Sinne dieser Steuerordnung sind zum Genuß bzw. Trinken bestimmte Flüssigkeiten - mit Ausnahme von Bier und Milch - einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten zu verstehen.

(2) Insbesondere unterliegt der Gemeinde-Getränkesteuer die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumweine, schaumweinähnlichen Getränken, Most, Trinkbranntwein, Mineralwasser (in beschränktem Umfange, Ausnahme § 2, Abs. 3), künstlich bereiteten Getränken sowie von Kakao, Kaffee und Tee im trinkfertigen Zustande, weiters von anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen (Extrakten, Fruchtsäften) und von Eiskaffee und Eisschokolade an den letzten Verbraucher:

- a) in Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäusern, Konditoreien, Weinlokalen, Delikatessen- u. Gemischtwarenhandlungen und sonstigen Stätten, wo derartige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder über die Gasse abgegeben worden und
- b) in sonstigen Handelsgeschäften, wo sie an den Letztverbraucher zur Abgabe gelangen.

(23) Mineralwässer (Heilwässer), welche ausschließlich Heilzwecken dienen und auf Grund ärztlicher Anordnung abgegeben werden, gelten nicht als Getränke im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. (1) und (2).

(4) Die Freilassung einzelner Getränke von der Steuer ist unzulässig.

Befreiung.

§ 3.

Von der Gemeinde-Getränkesteuer sind die Steuerpflichtigen (Steuerschuldner, § 5) befreit

- a) wenn die Getränke in Krankenanstalten, Sanatorien, gemeinnützigen Wohlfahrtsanstalten und Altersheimen im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder auf Grund ärztlicher Anordnung an Patienten bzw. Pfléglinge abgegeben werden;
- b) wenn die Getränke in Schulen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen einer Fürsorgeaktion an Schulkinder abgegeben werden;
- c) wenn die Getränke durch Wohnungsinhaber an die Untermieter ihrer möblierten Zimmer nicht gewerbsmässig abgegeben werden;
- d) wenn die Getränke im Rahmen einer üblichen Personalverpflegung abgegeben werden und
- e) bei Abgabe von Wein für Zwecke des Gottesdienstes.

Ausmaß und Berechnung der Steuer.

§ 4.

(1) Die Steuer beträgt 10 von Hundert des Entgeltes (Kleinhandelspreises) für die im § 2 bezeichneten Getränke. Unter Kleinhandelspreis ist das Entgelt zu verstehen, das dem Verbraucher ausschließlich der Getränkesteuer in Rechnung gestellt wird. Zum Kleinhandelspreis gehören auch Verbrauchssteuern des Bundes oder des Landes, gleichgültig, ob sie besonders in Rechnung gestellt sind oder nicht. Bei der Berechnung der Getränkesteuer darf für übliche Beigaben, die herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten sind (z. B. Zucker und Milch im Kaffee, Zitrone im Tee usw.), nichts abgezogen werden. Dagegen gehört der Bedienungszuschlag nicht zum Kleinhandelspreis. Ist der Preis eines steuerpflichtigen Getränkes in einem Speisen-(Menü-)preis und dgl. eingerechnet, so ist als Preis für das steuerpflichtige Getränk der Betrag anzunehmen, der in dem betreffenden Betrieb für gleichartige Getränke bei gesonderter Verabfolgung erhoben wird oder, falls eine gesonderte Verabfolgung nicht stattfindet, jener Preis, der in ähnlichen Betrieben für gleichartige Getränke bei gesonderter Verabfolgung üblich ist.

(2) Ist die Gemeinde-Getränkesteuer in das Entgelt eingerechnet, so hat die Grundlage für die Bemessung der Steuer das Entgelt abzüglich der eingerechneten Steuer zu bilden.

(3) Ist die Gemeinde-Getränksteuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, die Gäste bzw. Kunden auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Speise- bzw. Getränkekarte) aufmerksam zu machen. Fehlt dieser Hinweis, wird die Steuer vom Gesamtentgelte berechnet.

(4) Der Magistrat (Stadtsteueramt) kann mit dem Steuerpflichtigen (Steuerschuldner) Vereinbarungen über die zu entrichtende Getränkesteuer z. B. bezüglich der Berechnung, der Fälligkeit, der Einhebung, der Pauschalierung, treffen, soweit sie das Verfahren der Einhebung vereinfachen und die Höhe der Steuer beim Steuerschuldner nicht wesentlich verändern. Vereinbarungen, welche das steuerliche Ergebnis wesentlich verändern, sind unzulässig. Wesentliche Veränderungen sind solche, welche das steuerliche Ergebnis um 1.0 vom Hundert und darüber unter- oder überschreiten würden.

Steuerschuldner.

§ 5.

(1) Zur Entrichtung der Gemeinde-Getränksteuer ist verpflichtet, wer Getränke entgeltlich an den letzten Verbraucher abgibt.

(2) Wer Getränke abgeben will, hat dies binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung (§ 13) oder binnen einer Woche nach Aufnahme des Betriebes dem Magistrat (Stadtsteueramt) anzuzeigen.

Fälligkeit.

§ 6.

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkte der Abgabe der Getränke.

(2) Der Steuerpflichtige hat für jene Getränke, für die im vergangenen Kalendermonat die Steuerschuld entstanden ist, die Steuer bis zum 10. des folgenden Monats ohne weitere Aufforderung beim Magistrat zu entrichten. Die Steuer gilt als rechtzeitig entrichtet, wenn sie am letzten Tage der Frist (den 10. eines jeden Monats) der Gemeinde zur Verfügung steht.

Zahlungserleichterungen.

§ 7.

(1) Zahlungserleichterungen können nur im Rahmen der für Zahlungserleichterungen gem. § 8 Abs. (1) des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBl. Nr. 103/1949) erlassenen Vorschriften des Magistrates über die Einbringung der Abgaben gewährt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung einer bewilligten Zahlungserleichterung

ist eine neuerliche Stundung oder Ratenbewilligung nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.

Nachweis-, Melde- und Auskunftspflicht.

§ 8.

(1) Der Steuerpflichtige hat die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Steuer erforderlichen Nachweise über die abgegebenen steuerpflichtigen Getränke zu führen. Der Magistrat (Stadtsteueramt) kann die Form der Nachweisung ganz allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben oder die Benützung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Unkosten von ihm zu beziehender Vordrucke verlangen.

(2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bis zum 10. eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat die Steuerschuld entstanden ist, beim Magistrat (Stadtsteueramt) nach Art, Menge und Kleinhandelspreis anzumelden und hiefür die Steuer zu entrichten (§ 6, Abs. 2).

(3) Der Steuerpflichtige (dessen Bevollmächtigter) und seine Angestellten sind verpflichtet, dem Magistrat bzw. seinen Organen auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Steuer sowie zur Feststellung des Steuerpflichtigen erforderlich sind; sie sind außerdem verpflichtet, Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

(4) Muß die Menge der vom Steuerpflichtigen abgegebenen Getränke geprüft werden, ist der Magistrat (Stadtsteueramt) berechtigt, auch von den Großhändlern, welche Getränke vertreiben, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Diese sind verpflichtet, die vom Magistrat (Stadtsteueramt) verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu gewähren.

(5) Für Steuerpflichtige, die die Anmelde- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Steuer als gefährdet erscheinen lassen, kann der Magistrat (Stadtsteueramt) statt der im Abs. (2) vorgeschriebenen Anmelde- und Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine tägliche Frist vorschreiben.

(6) Über Ersuchen des Magistrates kann die Aufsichtsbehörde - wenn notwendig - die Erhebungen gemäß § 8 Abs. (3) und (4) durchführen.

Schätzung.

§ 9.

Wird die Meldung (§ 8 Abs. 2) nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, so ist der Magistrat (Stadtsteueramt) berechtigt, die Steuerschuld zu schätzen. Das gleiche gilt, wenn die über den Verbrauch geführten Nachweise (§ 8 Abs. 1) so mangelhaft geführt sind, daß eine einwandfreie Überprüfung

der Anmeldung nicht möglich ist.

Verjährung.

§ 10.

Die Verjährungsfrist für das Recht des Magistrates zur Verschreibung der Abgabe beträgt vier Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist.

Einhebung, Rechtsmittelentscheidung und Vollstreckung; Zuständigkeit.

§ 11.

- (1) Die Einhebung der Gemeinde-Getränkesteuer obliegt dem Stadtsteueramt.
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Steuerordnung findet das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. 3. 1949, BGBl. Nr. 103 und die Abgabenausführungsordnung vom 30. 3. 1949, BGBl. Nr. 104, sinngemäße Anwendung.
- (3) Auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9. 2. 1949, BGBl. Nr. 60 steht dem Abgabepflichtigen gegen Bescheide des Magistrates Steyr das Rechtsmittel der Berufung (Beschwerde) zu. Die Berufung (Beschwerde) ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Magistrat Steyr einzubringen.
- (4) Vollstreckungsbehörde ist der Magistrat Steyr.

Straf- u. Schlußbestimmungen.

§ 12.

- (1) Eine Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder einer Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung vom Magistrat bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.
- (2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieser Steuerordnung oder der Durchführungsvorschriften hiezu wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 3.000.--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Stadtkasse zugunsten der Fürsorge zu.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten des auf die Verlautbarung des Gemeinde-Getränkesteuergesetzes folgenden Monats in Kraft."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Wünscht hiezu jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist,

ist der Antrag angenommen.

Zl. 894/50 Änderung der Hundeabgabe-Ordnung.

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des § 12 Abs. (2) des Gesetzes vom 14.12.1949
LBGBI. f. O. Ö. Nr.14/50 betreffend die Einhebung einer
Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz)
wird für die Stadt Steyr nachstehende

Hundeabgabe-Ordnung

erlassen:

Abgabeberechtigung.

§ 1.

(1) Durch das zit. Landesgesetz (§ 1) ist die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet, eine Gemeindeabgabe für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, nach den Bestimmungen des zit. Landesgesetzes einzuhoben.

(2) Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben sowie von alleinstehenden Objekten notwendig und hierfür geeignet bzw. ausgebildet sind. Als alleinstehende Objekte gelten solche Gebäude, die vom nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen. Diensthunde der Berufsjäger und der sonstigen besetzten Jagdaufsichtsorgane gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht überdies unter die Bestimmung des § 2 Abs. (1) fallen.

Befreiung.

§ 2.

(1) Das Halten von Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind, ist von der Hundeabgabe befreit.

(2) Befreiung von der Hundeabgabe ist über Antrag zu gewähren für

- a) Hunde, die zur Führung Blinden verwendet werden oder zum Schutze oder zur Hilfeleistung hilfloser Personen (Invaliden) unentbehrlich und hierfür ausgebildet sind,
- b) Hunde, welche als Schutz für Organe konzessionierter Bewachungsbetriebe notwendig sind.

(3) Die Befreiung nach Abs. (2) kann erst über Antrag des Halters gewährt werden. Dieser Antrag kann nur innerhalb der Frist gemäß § 7 beim Magistrat Steyr eingebracht werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anträge, welche aus triftigen Gründen erst später eingebracht werden, noch berücksichtigen.

Höhe der Abgabe.

§ 3.

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt

a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind S 20,--

b) für sonstige Hunde

für Männchen S 40,--
für Weibchen S 60,--

(2) Hält ein Abgabenschuldner innerhalb des Stadtgebietes mehrere Hunde, ist für den ersten Hund die Abgabe nach dem obigen Satze einzuheben; für jeden weiteren Hund erhöht sich die Abgabe um 50 % des obigen Satzes für einen Hund. Über Antrag des Abgabenschuldners kann der Stadtrat von dieser Erhöhung absehen.

(3) Für Zuchthunde, welche in Zwingern gehalten werden, kann über Antrag des Abgabenschuldners die Hundeabgabe vom Stadtrat pauschaliert werden.

Abgabenschuldner.

§ 4.

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, ist, sofern nicht § 2 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Halter aller in einem Haushalte oder in einem Betriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-)vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund in einer anderen Gemeinde bereits die laufende Hundeabgabe entrichtet wurde.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe.

(5) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wurde eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuß wird nicht zurückbezahlt.

Fälligkeit der Abgabe.

§ 5.

- (1) Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkte der Beschaffung eines Hundes oder des Zuzuges mit einem Hund in das Stadtgebiet.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses gemäß Abs. (1) im vollen Jahresbetrage zu entrichten.
- (3) Wird die Hundeabgabe gemäß Abs. (1) fällig, ist sie binnen einem Monat nach dem Tage der Anmeldung (§ 7) zu entrichten. Ansonsten ist die Abgabe jährlich am 1. Jänner fällig und innerhalb der ersten drei Monate des Jahres unaufgefordert zu entrichten.
- (4) Über die entrichtete Hundeabgabe ist dem Hundehalter vom Magistrat (Stadtsteueramt) eine Bescheinigung auszuhändigen.

Zahlungserleichterungen.

§ 6.

- (1) Zur Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 8, Abs. 1, BGBl. Nr. 103/1949) ist der Magistrat (das Stadtsteueramt) zuständig.
- (2) Bei Nichteinhaltung einer bewilligten Zahlungserleichterung ist eine neuerliche Stundung oder Ratenbewilligung nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.
- (3) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Stadtrat die Abgabe ermäßigen, erlassen oder erstatten.

An- und Abmeldepflicht.

§ 7.

- (1) Wer sich einen Hund beschafft (§ 1) oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen dem Magistrat (Stadtsteueramt) mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als beschafft. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung von der Abgabe gemäß § 2, Abs. (1) ist anlässlich der Anmeldung nachzuweisen.
- (2) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß binnen zwei Wochen nach Abgang beim Magistrat (Stadtsteueramt) abgemeldet werden. Im Falle einer Veräußerung des Hundes sind vom bisherigen Halter bei der Abmeldung Namen und Wohnort des Erwerbers anzugeben.

Auskunftspflicht und Kontrolle.

§ 8.

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, Organen der Gemeinde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haus- (Betriebs-)vorstand und jeder sonstige Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Auskunft-

erteilung über die Hundehaltung im Haushalte (Betriebe) verpflichtet.

Verjährung.

§ 9.

Die Verjährungsfrist für das Recht der Stadtgemeinde zur Bemessung der Abgabe beträgt vier Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

Einhebung, Rechtsmittelenstcheidung und Vollstreckung; Zuständigkeit.

§ 10.

- (1) Die Einhebung der Hundeabgabe obliegt dem Stadtsteueramt.
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Abgabenordnung findet das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. 3. 1949, BGBl. Nr. 103 und die Abgabenexecutionsordnung vom 30. 3. 1949, BGBl. Nr. 104 sinngemäß Anwendung.
- (3) Auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9. 2. 1949, BGBl. Nr. 60 steht dem Abgabepflichtigen gegen die Bescheide des Magistrates Steyr das Rechtsmittel der Berufung (Beschwerde) zu. Die Berufung (Beschwerde) ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Magistrat Steyr einzubringen.
- (4) Vollstreckungsbehörde ist der Magistrat Steyr.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 11.

- (1) Eine Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder einer Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung vom Magistrate Steyr bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung zugeführt wurde.
- (2) Eine sonstige Übertretung dieser Steuerordnung oder der Durchführungsvorschriften hierzu wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 3.000.--, im Unreinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.
- (3) Die Straf gelder fließen der Stadtkasse zugunsten der Fürsorge zu.

§ 12.

Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten des auf die Verlautbarung des Hundeabgabengesetzes folgenden Monats in Kraft."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Wird hierzu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Zl. 895/50 Änderung der Vermögenssteuerordnung.

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des § 31, Abs. (2) des Gesetzes vom 14. 12. 1949
LGBl. Nr. 13/50 betreffend die Lustbarkeitsabgabe (Lust-
barkeitsabgabe-Gesetz) wird für die Stadt Steyr nachstehende

Lustbarkeitsabgabeordnung

erlassen:

§ 1.

Durch das zit. Landesgesetz (§ 1) ist die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten einzuhoben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Lustbarkeiten, die der Abgabe unterliegen.

(1) Alle im Stadtgebiet Steyr veranstalteten Lustbarkeiten unterliegen einer Abgabe nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung.

(2) Lustbarkeiten sind Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Besucher bzw. Benützer zu unterhalten und zu ergötzen. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung auch gleichzeitig erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten.

(3) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden Zwecken oder Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, sind keine Lustbarkeiten.

(4) Lustbarkeiten im Sinne des Abs. (1) sind insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie der Betrieb von Karussellen, Volodromen und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnlichen Bahnen, Hippodromen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspielen, Würfelbuden, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen (auch Gewerbeausstellungen, Modeschauen), Figurenkabinetten, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variete-, Tingel-Tangelvorstellungen, Kabarettvorstellungen, Eisrevuen;

4. Vorführungen, Schausstellungen, Experimente und Vorträge auf dem Gebiet der Hypnose, Suggestion, Wahrsagerei und Geheimkunst;
5. Der Betrieb von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen gemäß § 17;
6. Der Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen gemäß § 19, lit.b);
7. Sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe) wie Wettspiele, Wettfahrten, Wettrennen, Pferderennen, Radrennen, Kraftrad- und Kraftwagenrennen, Ring- und Boxkämpfe, Preisschießen, Preiskegeln, Besteisschießen, Kunstvorführungen auf Eisbahnen und Rollbahnen;
8. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheatervorstellungen;
9. Vorführungen von Bildstreifen;
10. Theatervorstellungen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wem hierfür einmalige oder regelmäßige Subventionen geleistet werden, Ballettvorführungen;
11. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

§ 3

Veranstaltungen, die der Abgabe nicht unterliegen.

(1) Der Abgabe unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volksbildungskurse;
2. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, wenn keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung unternommen werden;
4. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Einzelne Veranstaltungen, der im § 2, Abs.(2), Pkt.8, 10 und 11 bezeichneten Art, die von Gebietskörperschaften im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und als gemeinnützig anerkannt sind. Zuständig für diese Anerkennung ist, wenn die Veranstaltung in ganz Oberösterreich durchgeführt wird, die Landesregierung, wenn sie nur innerhalb des Stadtgebietes Steyr durchgeführt wird, der Bürgermeister; Veranstaltungen des Kulturamtes des Magistrates Steyr.

/2/ Von der Abgabe können befreit werden:

- a/ Sportliche Veranstaltungen nach § 2, Abs./4/, P. 7, die vorwiegend der Körpererertüchtigung dienen;
 - b/ Veranstaltungen, deren Ertrag ausschliesslich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung dem Magistrat /Stadtsteueramt/ auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmässiger Belege nachgewiesen werden.
- /3/ Falls die in Abs. /1/, P.1 bis 4 und 6, mit Ausnahme der Veranstaltungen des Kulturamtes des Magistrates Steyr, aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden; für die Vorführung von Filmen mit fortlaufender Spielhandlung gilt diese Ausnahme nur dann, wenn sie künstlerisch oder für die Bildung wertvoll sind.
- /4/ Für die Befreiungen nach Abs. /2/, lit. a/ und b/, ist der Bürgermeister zuständig.

§ 4.

Anmeldung, Sicherheitsleistung.

- /1/ Lustbarkeiten, die im Stadtgebiet Steyr veranstaltet werden, sind spätestens zwei Werktage vorher beim Magistrat /Stadtsteueramt/ anzumelden. Veranstaltungen, für die Abgabebefreiung gemäss § 3, Abs./1/, P. 2,3 und 6 und Abs./2/ in Anspruch genommen wird, sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Die im § 3, Abs. /1/, P. 1,4 und 5 bezeichneten Veranstaltungen brauchen nicht angemeldet zu werden.
- /2/ Die erfolgte Anmeldung wird vom Magistrat /Stadtsteueramt/ bescheinigt.
- /3/ Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter, als auch der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer Lustbarkeit erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- /4/ Der Magistrat /das Stadtsteueramt/ kann die einmalige Anmeldung einer Reihe von Lustbarkeiten eines einzigen Veranstalters für ausreichend ansehen.
- /5/ Der Magistrat /Stadtsteueramt/ kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld verlangen. Er kann die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.
- /6/ Unbeschadet der Anmeldepflicht nach Abs./3/ hat derjenige, der einen Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparat oder eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen unter den im § 17 angeführten Voraussetzungen betreibt, die Inbetriebnahme des Apparates oder der Vor-

richtung binnen einer Woche beim Stadtsteueramt zu melden. Desgleichen hat derjenige, der eine Kegelbahn betreibt, die Inbetriebnahme binnen einer Woche dem Stadtsteueramt zu melden.

§ 5.

Abgabenschuld und Haftung.

Abgabenschuldner ist der Veranstalter. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, haftet neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Werden mehrere sonst einzeln wirtschaftlich selbständige Lustbarkeitsveranstaltungsbetriebe /§ 2, Abs.2, insbesondere Abs. 4/ im gegebenen Fall zu einer einzigen Veranstaltung zusammengefasst, haften neben dem Veranstalter der letzteren auch die Veranstalter der darin zusammengefassten einzelnen Lustbarkeiten als Gesamtschuldner.

§ 6.

Abgabenform

- /1/ Die Abgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in einer der nachstehenden Formen erhoben:
1. In der Form der Kartenabgabe /Prozentualabgabe/, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen /Gutscheinen, Programmen, Bausteinen, Festabzeichen u.s.w./ abhängig gemacht ist;
 2. in der Form der Pauschalabgabe /nach festen Sätzen/
 - a/ sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist,
 - b/ an Stelle der Kartensteuer, wenn jeder Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen hat, die Durchführung der Kartensteuer jedoch nicht hinreichend überwacht werden kann oder für die Veranstaltung störend oder hindernd wirkt oder wenn durch die Pauschalabgabe ein höherer Abgabenertrag erzielt wird;
 3. in der Form der Sonderabgabe von der Roheinnahme;
 4. in der Form der Ausgabe von Abgabekarten, sofern das Stadtsteueramt dem Veranstalter die Verwendung der Abgabekarten vorschreibt.
- /2/ In welchen Fällen die Pauschalabgabe neben der Kartenabgabe eingehoben wird, wird im § 22 bestimmt.
- /3/ Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der bei der Durchführung der Lustbarkeit beschäftigten Personen.

II. Kartenabgabe /Prozentualabgabe/.

§ 7.

Bemessungsgrundlage.

Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Stadtsteueramtes erbracht wird.

§ 8.

Preis und Entgelt.

- /1/ Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschliesslich der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Karte angegebene Preis.
- /2/ Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Lustbarkeitsveranstaltung gefordert wird, ausschliesslich der Abgabe. Hierzu gehört auch die Gebühr bzw. der Preis für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge und Programme, wenn die Teilnehmer ohne Abgabe von Kleidungsstücken oder ohne den Ankauf eines Kataloges oder Programmes zu der Lustbarkeitsveranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v. Hundert des Entgeltes hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Lustbarkeitsveranstaltung durch Sammlungen an Hand von Zeichnungslisten, Ehrenkarten und dergl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der o.ö. Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufliesst.
- /3/ Der Landeszuschlag zur Vergnügungssteuer /LGBI.Nr.13/1948/ der Kultur Groschen /BGBl.Nr. 191/1949/ und der Sport Groschen /Erlass d. Amtes der o.ö. Landesregierung vom 20.7.1948, Zl. 1004/82-1948/ gelten nicht als Preis und Entgelt im Sinne des Abs. /1/ und /2/.
- /4/ Am Eingang zu den Räumen oder Grundstücken der Lustbarkeitsveranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Abgabe anzuschlagen.

§ 9.

Karten für mehrere Lustbarkeitsveranstaltungen oder mehrere Personen.

- /1/ Für Karten, die zur Teilnahme an mehreren zeitlich auseinanderliegenden Lustbarkeitsveranstaltungen berechtigtem /Abonnement, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u.s.w./ sowie

für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen /Familienkarten/ ist die Abgabe nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

/2/ Für Zuschlagskarten ist die Abgabe gesondert zu berechnen.

§ 10.

Ausmass der Abgabe

- /1/ Das Ausmass der Kartenabgabe beträgt 25 v. Hundert des Preises oder Entgeltes /§§ 8 und 9/.
- /2/ Bei Vorführungen gemäss § 2, Abs./4/, P. 9 beträgt die Abgabe 30 v. Hundert des Preises oder Entgeltes.
- /3/ Für Veranstaltungen der im § 2, Abs./4/, P. 8, 10 und 11 bezeichneten Art beträgt die Abgabe 11.11 v. Hundert des Preises oder Entgeltes, bei Dilettanten 15 v. Hundert des Preises oder Entgeltes ausschliesslich der Abgabe.
- /4/ Für Vorführungen von Bildstreifen tritt eine Ermässigung der Abgabe von 50 v. Hundert ein, wenn hauptsächlich Kulturfilme gezeigt werden, welche künstlerisch oder für die Bildung wertvoll sind./Nonstop/.
- /5/ Die Abgabe wird für die einzelnen Karten auf den vollen Groschenbetrag nach oben aufgerundet.

§ 11.

Eintrittskarten.

- /1/ Bei der Anmeldung /§ 4/ der Lustbarkeit hat der Veranstalter die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Stadtsteueramt vorzulegen.
- /2/ Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und Angaben über den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Lustbarkeit, sowie über das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit enthalten.
- /3/ Die Karten werden vom Stadtsteueramt abgestempelt.
- /4/ Das Stadtsteueramt kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. /2/ in Einzelfällen gewähren. Ausserdem kann ausnahmsweise von der Handhabung der Vorschrift des Abs./3/ abgesehen werden.

§ 12.

Entwertung und Vorweis der Eintrittskarten.

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Lustbarkeit nur gegen Vorweis und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem mit der Prüfung beauftragten Organ des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13.

Nachweis, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe.

- /1/ Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten dem Stadtsteueramt bei der längstens binnen einer Woche stattfindenden Abrechnung vorzulegen ist. Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind längstens binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- /2/ Die Abgabenschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Abgabenschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
- /3/ Nach Abschluss der Abrechnung und der Ermittlungen stellt das Stadtsteueramt die Abgabe fest und teilt sie dem Abgabenschuldner durch Feststellungsbescheid mit. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides kann entfallen, wenn gleichzeitig mit der Abrechnung die Vorschreibung und Bezahlung der Abgabe erfolgt und vom Abgabenschuldner auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides verzichtet wird.
- /4/ Soweit das Stadtsteueramt im Feststellungsbescheid nichts anderes vorschreibt, wird die Abgabenschuld zwei Tage nach erfolgter Mitteilung an den Abgabenschuldner fällig.
- /5/ Die Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe für Filmvorführungen der Lichtspieltheater hat längstens bis 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats zu erfolgen; die Abgabe ist bis zu dem gleichen Termin zu entrichten. Die Abrechnung hat in Form einer Monatszusammenstellung zu erfolgen, aus der die tägliche Besucheranzahl, die tägliche Bruttoeinnahme /Kartenerlös/ die hierfür entfallende Abgabe und die in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogenen Sonderzuschläge gemäss § 8, Abs. /3/ zu ersehen sind.

III. Pauschalabgabe /feste Sätze/.

§ 14.

Ausmass der Pauschalabgabe im allgemeinen.

- /1/ Für die Höhe der Pauschalabgabe ist der Charakter und das voraussichtliche Bruttoerträgnis der Lustbarkeitsveranstaltung, die Anzahl der Mitwirkenden, die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer, die Zahl und Grösse der für die Lustbarkeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten /Flächen, Plätze/, die Dauer der Lustbarkeit, bei Lustbarkeiten in Gastlokalitäten auch der Speisen- und Getränkepreis, stets aber insbesondere das Erträgnis der Kartenabgabe bei gleichen oder ähnlichen Lustbarkeiten in Betracht zu ziehen.

- /2/ Das Stadtsteueramt kann an Stelle des Pauschalbetrages für einzelne Lustbarkeiten ein Monats- oder Jahrespauschale festsetzen.
- /3/ Die Abgabe wird auf volle 10 Groschen nach oben aufgerundet.

Einzelne Pauschalsätze.

§ 15.

Pauschalabgabe nach der Roheinnahme.

- /1/ Das Ausmass der Pauschalabgabe nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 20 zu berechnen ist, 20 v. Hundert der voraussichtlichen Roheinnahme.
- /2/ Unter Roheinnahme ist die Summe der Vergütungen, die der Veranstalter von den Besuchern für die Zulassung zu der Veranstaltung erhält, nicht aber sonstige Einnahmen des Veranstalters, etwa aus der Verabreichung von Speisen und Getränken, zu verstehen.
- /3/ Die Pauschalabgabe darf bei der Vorführung von Bildstreifen nicht an Stelle der Kartenabgabe eingehoben werden.

§ 16.

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.

- /1/ Für Volksbelustigungen der im § 2, Abs./4/, P. 2 bezeichneten Art wird die Pauschalabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder Einsatzes berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Die Pauschalabgabe beträgt täglich:
Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Vierzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Schiessbuden das Zwanzigfache des Einzelpreises für drei Schuss, für Rodel- und Rutschbahnen das Fünfzigfache des Einzelpreises, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Vierfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz.
- /2/ Das Stadtsteueramt hat jedoch bei der Bemessung der Abgabe auf die Grösse des einzelnen Lustbarkeitsveranstaltungsbetriebes Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind Karusselle, die nicht mechanisch betrieben werden, Schaukeln mit einer geringen Anzahl von Schiffen, Schiess-, Schau- und Würfelbuden mit einer Frontlänge unter 5 m mit geringeren Sätzen als obigen Höchstsätzen zur Abgabe heranzuziehen. Das Mindestausmass dieser Pauschalabgabe beträgt soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Zehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes, für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz und Betriebstag.

§ 17.

Pauschalabgabe nach dem Wert.

- /1/ Für den Betrieb
1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits oder ähnlichen Apparates,
 2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen /Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u.a./ an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschalabgabe nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparates oder der Vorrichtung gerechnet.
- /2/ Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat
- a/ für die in Abs./1/, P. 1 bezeichneten Apparate 1 v. Hundert, mindestens aber Schilling 2.- und höchstens Schilling 10.-,
 - b/ für die in Abs. /1/, P. 2 bezeichneten Vorrichtungen 1/2 v. Hundert, mindestens aber Schilling 3.- und höchstens Schilling 60.-.
- /3/ Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. /1/ und /2/ keine Anwendung. Sie sind abgabenfrei.

§ 18.

Pauschalabgabe nach der Anzahl der Mitwirkenden.

- /1/ Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, und - soweit sie gewerbsmässig dargeboten werden - an öffentlichen Orten /Strassen, Wegen, Plätzen/ oder in Höfen von Wohnhäusern ist eine Abgabe von 50 Groschen für jeden Tag und Mitwirkenden zu entrichten. Für Musikvorträge von vier bis fünf Mitwirkenden ist eine Abgabe von 1 Schilling und für Musikvorträge mit über fünf Mitwirkenden eine solche von 2 Schilling für jeden Tag und Mitwirkenden zu entrichten.
- /2/ Gelegentliche Gesangs- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, sowie in Höfen von Wohnhäusern sind abgabenfrei.

§ 19.

Pauschalabgabe nach der Grösse des benutzten Raumes.

- a/ Veranstaltungen.

- /1/ Wenn die im § 2, Abs./4/ bezeichneten Lustbarkeiten, insbesondere Tanzbelustigungen / u.a. Hausbälle/, Varietés, Tingel-Tangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen, im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder, wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten dienen, wird die Pauschalabgabe nach der Grösse des benutzten Raumes erhoben. Die Grösse des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschliesslich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschliesslich der Bühnen-, und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Lustbarkeit ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschliesslich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- /2/ Das Ausmass der Abgabe beträgt S 1.- für je angefangene 10 m² benützter Fläche. Für die im Freien gelegenen Teile der benützten Fläche, soweit sie gemäss Abs. /1/ anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- /3/ Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Lustbarkeiten gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine gesonderte Veranstaltung. Bei Lustbarkeiten, die mehrere Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

b/ Rundfunkempfangsanlagen.

- /4/ Die Abgabe für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften, sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt täglich 5 Groschen für je angefangene 10 Quadratmeter benützter Fläche.

§ 2c.

Pauschalabgabe nach der Art des Betriebes.

- /1/ Die Abgabe für das Halten von betriebsfähigen Kegelbahnen in Gast- und Schankwirtschaften, sofern diese lediglich der Unterhaltung dienen, beträgt je nach Lage und Frequenz der Bahn höchstens S 15.-, mindestens aber S 5.- für jeden angefangenen Monat.
- /2/ Für Kegelbahnen, auf denen hauptsächlich aus Gewinnabsichten mit Einsätzen und Seitenspielen geschoben wird, beträgt diese Abgabe höchstens S 100.-, mindestens aber S 75.- für jeden angefangenen Monat.
- /3/ Für den Betrieb von Kegelbahnen auf Marktfesten, Wiesenfesten, Herbstfesten u.s.w. beträgt die Abgabe täglich S 20.- .

§ 21

Entrichtung und Fälligkeit der Abgabe.

Die Pauschalabgabe ist bei der Anmeldung durch Abgabenscheid festzusetzen. Die Pauschalabgabe für einzelne Lustbarkeiten ist spätestens am Tage der Lustbarkeit zu entrichten und wird zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nicht stattfindet. Monatspauschalbeträge sind am 15. jeden Monats, Jahrespauschalbeträge in vier gleichen Raten zu Beginn jedes Vierteljahres fällig.

§ 22.

Pauschalabgabe neben der Kartenabgabe.

- /1/ Neben der Kartenabgabe ist die Pauschalabgabe bei allen Lustbarkeiten zu bemessen und einzuheben, bei denen ausser durch das Eintrittsgeld /§ 8/ auch noch aus irgend einem anderen Titel /zum Beispiel durch Abhaltung einer Tombola, eines Glückshafens, einer Juxpost, einer Verlosung, durch den Verkauf von Juxartikeln, Tanzbüscheln, Kotillons, durch Aufschläge auf die Kosten der Speisen und Getränke u.s.w./ ein Erlös erzielt wird.
- /2/ Die Pauschalabgabe neben der Kartenabgabe beträgt 15 v.H. des Erlöses /Einnahme/.

IV. Sonderabgabe von der Roheinnahme.

§ 23.

- /1/ Künstlerisch besonders hochstehende Lustbarkeiten der im § 2, Abs./4/, P.8, 10 und 11 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Abgabe von 5 v. Hundert der Roheinnahme herangezogen.
- /2/ Zirkusvorführungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Abgabe von 10 v. Hundert der Roheinnahme herangezogen.
- /3/ Amateur-Sportveranstaltungen, die der Leibesübung dienen und nicht mit Tanzbelustigungen verbunden sind und Tanzübungen /Perfektionen/ in Tanzschulen, sofern sie sich nicht wesentlich vom Unterrichtsbetrieb unterscheiden, werden zu einer Steuer von 10 v. Hundert der Roheinnahme herangezogen. Unter Roheinnahme für Amateur-Sportveranstaltungen ist der Eintrittskartenerlös abzüglich des Landeszuschlages und des Sportgroschens zu verstehen.
- /4/ Für den Begriff der Roheinnahme ist für die im Abs. /1/ und /2/ bezeichneten Veranstaltungen § 15, Abs. /2/, massgebend.

V. Abgabekarten.

§ 24.

Verwendung von Abgabekarten.

- /1/ An Stelle der Kartenabgabe /Prozentualabgabe/ sowie der Pauschalabgabe /nach festen Sätzen/ kann dem Veranstalter auch die Verwendung von Abgabekarten durch Bescheid vorgeschrieben werden. Diese Form der Abgabeeinhebung kann insbesondere auch den Inhabern von Weinstuben, Gast- und Kaffeehäusern, Bars und Nachtlokalen jeder Art, in deren Räumlichkeiten ständig oder periodisch abgabepflichtige Lustbarkeiten abgehalten werden, vorgeschrieben werden.
- /2/ Die Abgabekarten sind beim Stadtsteueramt zu beheben und den Besuchern gegen Entrichtung der auf der Karte ersichtlichen Abgabe einzuhändigen. Die Abgabekarte kann der Einfachheit halber mit der Besucherkarte /AKM-Karte/ kombiniert sein.
- /3/ Die Abgabekarte ist bei der Ausfolgung an den Besucher ungültig zu machen. Die näheren Vorschriften über die Bearbeitung mit den Abgabekarten erlässt das Stadtsteueramt im Bescheid gemäss Abs./1/.
- /4/ Wird die Abgabe aus irgend welchen Gründen vom Besucher nicht eingebracht, so ist sie unbeschadet allfälliger Straffolgen vom Veranstalter zu entrichten.

§ 25.

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 14 bescheidmässig festzusetzen; sie beträgt höchstens S 1.- mindestens jedoch 20 Groschen für jeden Besucher. Die Höhe des für jeden Besucher festgesetzten Abgabebetrages ist im Betriebslokal deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 26.

Abrechnung der Abgabekarten und Abfuhr der Abgabe.

Die Abgabekarten sind wöchentlich, und zwar jeweils am Montag oder Dienstag für die vorausgegangene Woche abzurechnen und es sind die entfallenden Abgabebeträge abzuführen. Bei wiederholter Zahlungssäumnis kann das Stadtsteueramt die Ausgabe der Abgabekarten von der gleichzeitigen Entrichtung des Abgabebetrages abhängig machen.

VI. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 27.

Abgabenkontrolle.

- /1/ Der Veranstalter, sowie der Lokalinhaber ist verpflichtet, den Beauftragten des Magistrates jede Auskunft über massgebliche Umstände zu erteilen, ihnen Einblick in die bezüglichen Bücher und Belege zu gewähren, die Eintrittskarten vorzulegen, den Zutritt zu den für die Lustbarkeit benützten Räumen zu gestatten und einen entsprechenden Platz darin zu überlassen.
- /2/ Besucher von Lustbarkeiten sind verpflichtet, den beauftragten Organen über ihr Verlangen die Eintrittskarten vorzuweisen.
- /3/ Wenn der zur Anmeldung Verpflichtete /§ 4, Abs.3/ die Anmeldung oder Abrechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, oder wenn die entrichtete Abgabe den Angaben bei der Anmeldung oder bei der Abrechnung nicht entspricht oder wenn die Anmeldung oder Abrechnung unrichtig ist, kann das Stadtsteueramt die Abgabenschuld schätzen. Das gleiche gilt, wenn die von den zur Einhebung und Abführung der Abgabe Verpflichteten /§ 5/ geführten Nachweise so mangelhaft sind, dass eine Überprüfung der Abgabenschuld nicht möglich ist. Das Stadtsteueramt kann namentlich die Kartenabgabe in diesem Fall so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu dem gewöhnlichen oder im Einzelfalle ermittelten Preis verkauft worden wären.

§ 28

Verjährung.

Die Verjährungsfrist für das Recht des Magistrates zur Verschreibung bzw. Feststellung der Abgabe beträgt vier Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenan-spruch entstanden ist.

§ 29.

Einhebung, Rechtsmittelentscheidung und Vollstreckung; Zuständigkeit.

- /1/ Die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe obliegt dem Stadtsteueramt
- /2/ Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Abgabenordnung findet das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30.3.1949, BGBl.Nr.103 und die Abgabensexekutionsordnung vom 30.3.1949, BGBl. Nr.104, sinngemässe Anwendung.
- /3/ Auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9.2.1949, BGBl. Nr. 60 steht dem Abgabenschuldigen gegen die Entscheidung des Magistrates Steyr das Rechtsmittel der Berufung /Beschwerde/ zu. Die Berufung /Beschwerde/ ist innerhalb der

Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschoides beim Magistrat Steyr einzubringen.

(4) Vollstreckungsbehörde ist der Magistrat Steyr.

§ 30.

Straf- und Schlußbestimmungen.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder einer Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung vom Magistrat bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieser Steuerordnung oder der Durchführungsbestimmungen hiezu wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 3.000.--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

(3) Die Strafgeelder fließen der Stadtkasse zugunsten der Fürsorge zu.

§ 31.

Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten des auf die Verlautbarung des Lustbarkeits-Abgabegesetzes folgenden Monates in Kraft."

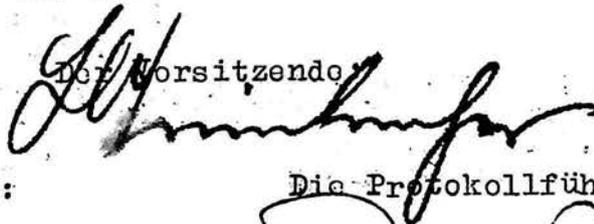
Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Wünscht hierzu jemand das Wort? Da dies nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen.

Meine Damen und Herren! Wir sind am Ende der heutigen Sitzung und ich danke Ihnen für Ihr Erscheinen.

Ende der Sitzung: 18,45 Uhr.

Der Vorsitzende



Die Protokollprüfer:

Christ. Feinwipf.
E. Wimmer

Die Protokollführer:

Postl, Roland
Henry Ludwig